



Vd. 62.



unveränderte REFLIGE

cum petitis legali

Sei...

Freyherrn von Guldungen,

Freyherrn von Adelmann,

Chancery...

Die Königl. ...  
für die ...  
1788

Inhabers ...





Fortgesetzte RELATION

Von der  
An die Höchste Reichs-Gerichte erwachsenen  
fast ohnerhörten

**Vergewaltigung**

Des Herzoglich-Württembergischen Special-Super-  
intendenten und Stadt-Pfarrers

**Speidels von Tuttlingen.**

Ins besondere Desselben Arrestierung, Wegnahm vom Reichs-  
Boden / Condemnation, und Vöstungs-Gefangenschaft mit  
ihren weitern Folgen enthaltend.

Una cum Actis & Documentis.

Anno 1742.

I. **S** ist bereits aus der gedruckten *Specie Facti* eines Theils, mit  
ihren Beplagen von

Lit. A. bis MM. inclus.

des mehrern bekannt / was massen a ) diser Fürstl. Württembergische Special-  
Superintendens, und Stadt-Pfarrer zu Tuttlingen / *M. Sigmund Die-  
terich Speidel*, bey Offenbahr seiner von der Stadt-Gemeinde und denen  
H. Hrn. Pastorbibus der Diocces bezeugten / auch selbst von denen H. Hrn.  
Consistorial- und Synodal-Theologis erkannten Rechtschaffenheit in *offi-  
cio & vita*, bloß auf heimliche Käserungen etlich weltlicher Officianten in  
loco, denen bey ihren gemeinschädlichen Greueln und Vergernissen sein  
Amts-Eyfer unerträglich war / und welche daher ihn absolute zu fürzen /  
den ungerechten Mammon & *Cassa publica* mit vil tausend Reichs-Tha-  
lern zu Hülffe genommen / Anfangs von der Fürstlichen Regierung in Pa-  
rtheyische Commissionen / die ihne / wie auch seine Testes, und andere ehr-  
liche Leuthe entweder gar nicht / oder nicht nach rechtlicher Gebühr ge-  
hört / gezogen: hernach in Ann. 1733, und 1735. wider all seine Rechts-  
begründete Remonstrationen und Verwahrungen / ja gegen die ausdrückli-  
che *Protestation* derer H. Hrn. *Theologorum Consistorialium*, in *judicio*  
*mixto*, per *majora* derer H. Hrn. *Politicorum*, ohne Anzeig der Ursache /  
auch ohne daß man vorher nur den mindesten *Gradum admonitionis* oder  
*correctionis* gegen ihn gebraucht hätte / zu grossen Commissions-Kosten  
und in die Degradation, doch sine effectu, condemnirt: und zuletzt  
Anno 1737. gar Serenissimo immediate zur Cassation, aus dem alleinigen  
Vorwand / daß er zu Tuttlingen nimmer stehen könne / angetragen wor-  
den zc. Desgleichen daß b) obwohl *Se. Hochfürstl. Durchläucht* ihne nach ein-  
gesehenen seinen guten Testimoniis, gleich *ex Capite iustitie*, worzu er sich  
aber bey der damahligen injuria temporis den Weg / und zwar nicht incon-  
sultó, sondern auf Anrathen vornehmer Männer / und zum theil selbst *Theolo-  
gorum*, mit Geld öffen. n müssen / nachdrücklich in *Officium* restituirt gehabt /

) a (

er

\* Die Formalia des Hoc fürstl. *Decreti Restitutorii*, d. d. 2. Mart. 1737. von Serenissimo  
immediate unterschrieben / sind quoad passum concernentem dise: " Als ohnehin un-  
" terdessen mentionirter Specialis Speidel nicht nur von dem *Collegio Pastorum*, sondern  
" seiner anvertrauten Gemeinde selbstn auch gehorsamsit beygebracht / daß er sein  
" *Officium* bihero reulich und eyfrig geführt / und niemanden im Leben geár

*elc*

66

V. 62. (17)

er nichts desto weniger nach Serenissimi p. m. erfolgtem plöglichen Todes  
 Fall aufs neue zu Turtlingen von denen quest. Beamten mit den abscheu-  
 lichsten verbal- und real- Injurien mißhandelt / und sein Amt dardurch gang  
 tod gemacht: bey Fürstl. Vormundschafftlicher Cansley aber weder er mit  
 allem Klagen und Bitten um Schutz und remedur, noch auch die Hrn.  
 Pastores nebst der Stadt-Gemeinde mit ihren intercessionalien für ihn im  
 geringsten nicht gehört: sondern vielmehr als er darauf vor der so genann-  
 ten Simonie-Deputation zu Stuttgart bey fernern deder Hrn. Deputa-  
 torum Widerrechtlichkeiten und Trohungen aus Leudmuth ad Protocollum  
 declarirt: lieber Se. Hochfürstl. Durchläucht den Hrn. Administratorem  
 immed. als NB. ein mit Geld verkauffter / und daher bey Fürstlicher  
 Cansley alles Gehörs und Rechtens destituirter Theologus, folglich  
 sub conditionibus quasi ab impossibili, um die Dimission aus Dienst  
 und Landen / ceteris paribus, angehen zu wollen / welches er aber gleich  
 wohl nicht gethan / seine Aemter alsbalden von denen Fürstl. Hrn. Rä-  
 then eigenmächtig / und ohne Serenissimi Unterschrift / \*\* zumahl bey noch  
 nicht regulirt gew. sener Landes Administration de facto anderwärts ersetzt:  
 ihm dabey die Readmission ad officium antecedenter abgeschlagen; \*\*\*  
 Nicht weniger und nach der Vertreibung e Patria keine Solicitation und Vor-  
 stellung mehr von ihm / noch auch von zerschiedenen andern vornehmen Wits-  
 tels- Personen attendirt / ja derselbe so gar noch an fremder Fortn aus-  
 ser Lands notorie gehindert: somit endlich c) gemüßiget worden / die LL.  
 Theologisch, und Juridische Facultaten beeder Universitäten zu Straß-  
 burg und Altdorff über dem Casu zu consuliren / welche dann auf genaue  
 der Umständen Einlicht und Prüfung / und nach zum theil vorher gemach-  
 tem wiewohl ebenfalls fruchtlosen Verluh gütlicher Beylegung / ihne per Res-  
 sponsa Theologico- Juridica, „ als injustissime Spoliatum, deme die plenif  
 „ sima Resitutio mit aller Kosten und Schaden Ersetzung von Rechts  
 „ wegen gebühre / an Kayserl. Maj. zum Höchstpreisl. Reichs Hof-  
 „ Rath / pro impetranda justitia, ipsi turpiter hacenus denegata admini-  
 „ stratione verwiesen; auf welches hin er so fort seine nothgedrungene Klag  
 Anno 1739, also nach bereits 2- jährig-erlittenem harten exilio, und nach  
 dem unterdessen alle tentirte gradus in und ausser Landes vergeblich ges-  
 wesen / zu Wien würdlich instituirt / und um allergnädigste Reichs- Reichs-  
 telliche Hülffe submissivissime gebetten hat.

II. Co

„ gert habe; Sol haben Se. Hochfürstl. Durchläucht Sich bey solch fürwaltenden  
 „ Umständen gnädigst dahin entschlossen / daß er Specialis Mr. Speidel / von dem Fürstl.  
 „ Consistorio mit allem Ernst und Nachdruck in sein bisheriges Decanat zu Turts  
 „ lingen gleichbalden wieder eingesetzt - - - werden solle ic. Vid. Spec. Fac.  
 Beyl. Lit. V. p. 12.

\* \* Nach denen Würtembergischen Landes-Grund-Gesetzen / Compallaten und Te-  
 stamentis Ducum / c. g. Münsf. Vertrag d. An. 1482. f. 3. Testam. Duc. Christoph. d. An.  
 1568. Eberhard, III. d. An. 1664. T. II. f. 434. ejusd. Codicill. d. An. 1674. u. f. m. worts  
 nach auch alzeit die obervanz im Lande ist abgemessen worden / steht die Annahm und  
 Entlassung derer Superintendenten / wie dergleichen Officianten insgemein dem Res-  
 gierenden Herzog alleine zu; Dahero hier in casu subtrato die Vormundschafftliche  
 Hrn. Räthe mit diser eigenmächtigen Dimissions-Verhängung und ihren schädlichen  
 Folgen / ohne Serenissimi Dn. Administratoris Unterschrift / zumahlen Se. Hochfürstl.  
 Durchläucht / wie Specialis berichtet ist / die Anmuthung derselben zum zweytenmahl re-  
 fusirt / und vielmehr die Sache Rechts- behörig zu untersuchen befohlen / nicht nur wider  
 die Justiz, sondern auch contra Leges & Statuta Patrie, folglich ganz Nulliter verfahren ha-  
 ben.

\*\*\* Dieses Vormundschafftliche Cansley-Rescript fangt also an: „ Demnach bey  
 „ Uns der jüngsthin dimittirte Specialis zu Turtlingen Mr. Speidel / um Readmission ad

II. So ligt auch andern Theils aus dem gedruckten Fürstl. Würtem<sup>bergischen</sup> Bericht / und dessen Gegen-Anmerkungen / mit ihren Documentis von (Lit. a bis E oder damit hier nach denen Lateinischen Lit. fore nummerirt werde /

Lit. NN. bis DDD. inclus.

gleichmäßig zu Tage / daß Kayserl. Maj. die Fürstl. Landes. Administration über der Sache / per Rescriptum mit Anschluß und Communication der disaffirirten Exhibitorum legaliter vernommen / und daß diese in ihrem unterthänigsten Bericht / d d. 31. Dec. 1739. worzu Sie sich den zweyten Termin *ad informandum* ausgebenen gehabt / Specialem zwar aufs förderlichste / doch nur überhaupt / und in lauter *Generalibus* anzuschwärzen gesucht / als ob er ex. gr. „ ein zandächtigt / ohnverträglicher / in Officio „ nichts getragter ungeistlicher Mann wäre / der alles Zutrauen in der „ Gemeinde verlohren / und sich gar zum *Scandalo* der Evangelischen „ Kirche gemacht / besonders das *Crimen Smonie* begangen / so mit n. ch „ der Schwärze der Rechten wohl mit der *Castation* eine noch empfindlicher „ re Andung verdient : wegen seiner bösen Umständen aber / und vermuthlich „ sich *ex morfu Conscientiae* selbst die *Dimission* verlangt hätte ic. Zu „ welcher beeder letztern Puncten Bezeichnung die Fürstl. Administration auch „ mit 2. angeblichen Documenten sich heraus gelassen / und dahero nur schlech- „ terdings „ um sein als eines muthwilligen und frevelhaften *Querulanten* „ tins *Abweisung à limine Judicii*, wohin zumahlen die *Causa* als eine „ protestantische Kirchen-Sach nicht gehörte / gebetten / u. s. w. Das ge- „ ringste aber wed r erwiesen / noch erweisen können ; \* und daß vile „ mehr als solche *Imputata*, als geschäffige und ungegründete Zulagen derer Fürstl. „ H. Hn. Rätthe / nicht nur *antecedenter* schon in der documentirten *Specie Fa- „ Fi*, welche dieselbe allem Anschein nach ab *Actis* removirt / und *Serenissimo* „ Dn. Administratori müssen verhalten haben / per argumenta & Testes omni „ exceptione majores. refutirt gewesen / sondern auch *Specialis* sie noch weiter aufs „ bändigste dergestalt abgefertigt : benebenst das *Caput derogate justitiae* mit „ Beibringung zum Theil neuer Gründen / und darunter eines *Facti*, da ihm selbige „ so gar auch in einer Kirchen. u. *Legat*-Sach zum Nachtheil selbst des *pii Cor-*

) a 2 (

poris

„ *Officium per Memoriale* unterthänigst angesucht / Wir aber ihme Supplicanten in *Petito* „ nicht zu willfabren wissen ic. ic. Vid. *Spec. Fact.* Beyl. Lit. GG. pag. 30. Es weist „ aber von solch angeblichem *petito Specialis* ganz nichts / inmassen wir er vorhin nie *di-* „ *missirt* / weniger ihm was legaliter publicirt gewesen / also hat er auch / qua *Dimissus*, „ um die *Readmission ad Officium*, deren vorläuffige Verzögerung hier nur desto eclatan- „ ter laut / nicht suppliciren können ; und bleibt dahero das *allegirte Memoriale* desfalls „ ein *merum non Ens*.

„ Wegen des vorgebliehen *Dimissions*-Gesuchs / hat die Fürstliche Administration ihre „ sub Sig. C. *allegirte Copie* nicht bebringen können / sondern es heist in denen *Rubri-* „ *quen* / sowohl des Kayserl. Decrets / als Fürstl. Berichts davon : *DEEST*. Vid. die „ *Anmerkungen* ic. pag. 4. Wie dann auch hernach / daß *Specialis* keines wegs um „ die *Dimission* würcklich gebetten habe / das zu solchem Ende ihm in *Inquisitione* kraft „ §. XI. infr. aufzutringen gesucht *Protocoll*, worauf es lediglich ankommen sollen / als falsch „ erfunden worden ist. Und so vil das angeschuldigte *Crimen Smonie* belangt / ist *Specialis* von „ diesem in seinen *Academischen Responsis* mit dergestaltigen Gründen absolvirt / daß bee- „ derseits LL. Facultäten vilmehr diejenige / welche ihn durch ihre Gewalt Thaten / und „ ohngeordnete Verurtheilungen zur *Extremität* des Geld- Gebens *pro redimenda vexa* „ selbst genöthiget haben / des *Criminis Repetendarum* schuldig erklärt. Vid. die ebenfals ged- „ druckte *Responsa Acad.* ad Qu. I. & quidem *Jur. Argent.* p. 7. & *Altdorff* p. 5.

poris und der Armuth in loco *denegiret* worden / \*\* folglich daß die *Jurisdicatio* des Höchsten Reichs Gerichts in diser *Causa* bestens *fundiret* seye / so unwidrsprechlich behaubtet habe / daß nunmehr Recht und Unrecht respectivè ex utraque parte zur allergnädigsten Kayserl. final-Decision vollkommen in Liecht gestanden.

III. Bey solcher Bewandnus verfahe sich dann Specialis unter der guten Hand Gttes der gewissen Justiz-Administration und Hülffe. Allein es unterbrach den Erfolg Kayserl. Maj. glor. mem. höchster Todes-Fall ; Und weil gerad um selbige Zeit die Fürstl. Vormundschafftliche Regierung ihm anvermuthet und ungehört seine wenige bey L. Landschafft zu Stuttgart stehende *Capit alien* und Zinße / worvon er noch in Exilio mit den armen Seinigen gelebt / samtllich mit Arrest belegen hatte / zu welcher Procedur sein Specialis eigener Schwester-Mann / der Württembergische Hr. Expeditions-Rath und Pfleger *Andrea* zu Eßlingen / mit einer Schuld-Forderung von etlichen 100. Reichs-Thalern / die derselbe ihm Anno 1737. zu seiner Restitution und Erhaltung in officio, oder vilmehr ad averteudam injuriam vorgelehnt / und derenthalb er sicher genug gestanden war / klagbare Gelegenheit geben müssen / wie das an den L. Stadt-Magistrat zu besagtem Eßlingen in *Causa* ergangene Regierungs-Räthische Rescript

### Beylag EEE.

besagt ; der Zweck aber und die Absicht der Fürstl. H. Rn. Rätthe hierunter / welche nach der *exequirten* *Andreischen* Bezahlung gleichwohl den Arrest auf unterschiedliche *Supplicata* nicht *relaxirt* / aus denen unten s. Litt. MMM. und PPP. producirten contradictorischen Decretis deutlich erhellen wird / *Confer. s. XX. circa fin.* So machte Specialis aus tringender Noth / und

\*\* Das *Factum* quaestionis, welches in denen Anmerkungen gegen dem Württembergischen Bericht / Beyl. 2. von pag. 12. usque ad fin. ausführlich beschrieben / in in Compendio dieses : Es hat der Ann. 1730. Seel. verstorbene Hr. Specialis *Mr. Gottfrid Cunrad Hochstetter* zu Eutlingen / in seinem und seiner ebenfalls in GtD ruhenden Ehe-Frau *Nahmen* / ein Capital von 150. fl. zu dafigem Hospital vor die Armuth *legirt* / welches nach dem Todesfall gleich von der Erbschafft mit einem sichern Capital-Brieff von 100. fl. und noch einem *liquid*en Posten von fast 60. fl. bey einem Bürger in loco richtig gemacht : Die assignation von dem Stadt-Magistrat angenommen und gehalten : und nachgehends der Stiftung gemäß auch ex. gr. das Armen-Brod davon Säblich ist ausgetheilet worden. Der damalige Hr. Rath und Amtmann *Geiger* aber machte nach seiner ex *Actis* bekannten Feindseligkeit gegen den Specialat-Haus von Zeit zu Zeit in der Sache *chicanen* / und hatte kurg nach der Übergab bar *Wid* / doch nur *privatim* gefordert : hernach auf die bey ihm von dem Hn. Kirchen-Visitatore zu Wähligen gemachte *Instantien* declarirt : *Wald* / er wüßte nicht / wo der Capital-Brieff hingekommen ? *Wald* / der angewiesene Debitor wäre nicht solvendo, u. s. w. mußte aber doch auf Specialis, als Tochter-Manns von dem Stel. Hn. Stiffter / und *Amico Successoris*, zur Fürstl. Regierung erstatteten klagbaren Bericht in seiner *Verantwortung* gesehen / daß wenigst das Capital der 100. fl. gut und sicher seye. Nichts desto weniger ließ er solchen Capital-Brieff / obnerachtet Specialis die Nothdurft deshalb / bey Fürstl. Regierung / *Consistorio* und *Synodo* mehrmahls moniret hatte / noch nicht eintreuen / sondern es Verklagten vilmehr die *Amtmännische Complices* unter des Magistrats *Nahmen* endlich selbst *Specialem*, und zwar An. 1737. bloß ehe er von Eutlingen vertrieben worden / per *Memoriale*, so sie ihrem *Patrono*, dem Hn. *Advocato Fisci*, und Regierungs-Rath *Frommann* *recommendirt* / als ob er Specialis bisher weder Capital noch Zinße von diesem Legat hätte bezahlen wollen / und schickten ihme darauf den letzten Abend vor seinem Abzug / also nach bereits 7. Jahren / den besagten Capital-Brieff *de facto* zurück / mit dem mündlichen Bescheid / daß ihn der Magistrat nicht behalte ; den aber im Gegentheil auch Specialis nimmer angenommen / sondern auf der Stelle *remittirt* hat. Ob nun wohl Specialis, so bald er gekonnt / von

dabey guter Meynung einen abermahligen neuen Versuch / und klagte so wohl Er. Hochfürstl. Durchläucht dem Land- und Erb-Pringen nach dem Exempel anderer Beträngten per Memoriale, mit Beylegung seiner Impresorum, und des nach Eßlingen ergangenen Stuttgardischen Rescripts, diese Arrestierung seines noch übrigen eigenen Brods / und recommendirte sich zur Hochfürstl. Interposition und Gnade / welches er alles an Er. Durchläucht Ober-Hof-Meister / den Hrn. Obristen de Monleon adressirte. als auch ließ derselbe die Nothdurfft in einem prolixen Schreiben / ( worvon er aber / wie von obigem Memorial um die Concepten bey der Spoliation seiner Acten gebracht worden ) an Hrn. Praelat Frischens qua vorsitzenden Theologum Consistorialem, dem er ebenmäßig die Wiederlegung des Württembergischen Berichtes / und seines Exhibiti an Serenissimum Principem Hær. mitgeschickt / gelangen / und obtectirte diesen vor Gottes Angesichte mit dem schentlichsten Ersuchen: Er möchte doch bey damahls fürgemährtem Synodo Eccles. in Erwägung der so mancherley in hac causa obverfireden höchst-wichtigen Bedendlichkeiten dahin antragen / und nach Vermögen concurriren / daß ihme Speciali etwa die Justiz nach Raackgab seiner Academischen Responsorum noch im Lande administrirt / und er mit seiner armen unschuldigen Familie aus dem vor Augen seyenden total-Ruin schleunig gerettet werden möchte / widrigen falls er nothwendig wegen nunmehr ihnen völlig entzogener Lebens-Mittel seine gerechte Klagen bey dem höchsten Reichs-Vicariats-Gericht würde reallumiren müssen / und bathe denselben hierüber gegen dem H. Advent hin um Nachricht und Antwort.

IV. Diesen Briefß aber producirt wider alles Vermuthen der Hr. Praelat Frisch in Vener. Synodo nicht / sondern gab solchen / wie ein anderer Hr. General-Superintendens Speciali s. d. 24. Nov. mit dem Besatz geschrieben: „ daß er entweder gar keine / oder wenigst keine favorable Antwort darauf erwarten dürfte / in ein höhers Collegium; und das hatte den fatalen und mehr denn leybigen effectum contrarium, daß just in der heil. Advents-Nacht den 26. ejusd. nachdeme zuvor dem Durchlauchtigsten Land- und Erb-Pringen / und Hrn. Obristen de Monleon die erst-gedachte Specialische Exhibita von denen Fürstl. Vormundschafftlichen Hrn. Räten abgenommen worden / der Hr. Stadt-Saupmann

Eßlingen aus nochmahl um die Justiz und remedur in dieser Legat-Sacht sollicitirt / und zu dem Ende neben seiner Kirchen-Visitations-Relation eine besondere Specimen facti davon ad Vener. Synodum Eccles. geschickt / deßgleichen die beide Hrn. General-Superintendenden / Praelat Stockmaier von Debenhausen / und Praelat Hochstetter von Maulbronn / sich solcher nachtrücklich angenommen hatten / ist doch auf alles bey Fürstlicher Censur / vornehmlich ex parte des Hn. Adv. Frommanns nicht die mindeste reflexion gemacht / sondern An. 1738. gar der Debitor zu Euttlingen / bey dem der ganze Legat-Posten assignirt gestanden / in einen öffentlichen Schulden Verweis gezogen: in selbigem die unter mehr erwöhntem Capital dreyfach verhypothecirt / und Obrigkeitlich versichert gewesene Feld-Güter / mit andern an die Meißbietende verkauft: der Erlöß davon an statt des privilegirten Spithals Corporis, gewissen privat-Creditoribus und Kaufmanns-Leuten in Euttgard zugeschieden: Speciali aber von all diesem Hergang weder vor noch nach keine Notification gethan: dargegen das Hochstetterische Legat hierauf nimmer zur bestimmten Zeit von der Censur verlesen: vielweniger der Armuth ihr Brod und anders mehr ausgeheilet; somit der Seel. Hr. Testator äufferst besleydiget: der Spithal und die Armuth des übrigen beraubt: und Speciali deswogen auch im gegenwärtigen Casu durch Academische Responsa Juridica, wegen so vieler Jährig darinn praescribirt und denegirter Justiz an das höchste Reichs-Gericht um aller gnädigste Hülffe ist verwiesen worden.

mann Marchtaler zu Eßlingen ihne Specialem in seinem Quartier / da er schon zu Bette gelegen / mit 6. Musquetiers von der Burger-Wacht plötzlich überfallen / und auf Befehl / wie er gesagt / des L. geheimen Stadt-Raths. Collegii , und requisition der Fürstl. Württembergischen Regierung / die zu dem Ende den Hrn. Stadt-Vogt Großen von Stuttgart an das regierende Burgermeister-Amt abgeschickt hätte / so enge arretirt / daß er ihn gleich aus seiner Wohnstube vom untern Hauß in ein Zimmer der obern etage transferirt wissen wollen / doch endlich ihne in seiner Stube so fern und mit diser geschärfften Ordre noch zurück gelassen / daß er nicht wider zu seiner Ehe-Frau und Kindern sich niederlegen dürfften / sondern die Burger und gleich darauf regulirte Soldaten von dem Eßlingischen Craiß. Contingent ihn beständig im Gesicht behalten müssen ; bey welch gewaltsamer Procedur der Hr. Stadt-Hauptmann gleichwohl mit vilen Ausdrücken bezeugt / wie leyd dem geheimen Collegio solche Arrests-Verhängung wäre / worvon sie die Ursache nicht wüßten / gedächten sich auch in die *merita Cause* niemahl einzulassen / gleichwie ebenfals von der würdlichen Extradition , die der Hr. Stadt-Vogt nur absolute verlangt / noch in pleno zu sprechen seyn würdt ; Daß aber alles ein leeres Geschwäze / und Protestatio facto contraria gewesen / hat sich ex eventu offenkahr gemacht.

V. Indessen da Speciali im Arrest Dinten / Federn / und Papier / mit expresser Anzeig zum Schreiben / frey gelassen worden / fertigte derselbe alsbald ein submissis Memoriale mit beweglichster Vorstellung der Nothdurfft an den L. Stadt-Magistrat /

**Bevlag FFF.**

provocirte in seiner *Causa* feyerlich in das höchste Reichs-Gerichte / und bath um der Liebe Christi willen / daß weil dort wider die Fürstl. Württembergische Hrn. Administrations-Räthe / als beklagten *Partem adversam Lis pendens* wäre / und dise zumahl über ihn / qua selbst angeblichen *Dismissum* aus Dienst und Landen sich keiner Jurisdiction mehr rechtlich anzumasssen hätten / man ihne als recipirten Subditum temporarium , der auch zur Stadt das Schutz-Geld bezahle /

**Bevlag GGG.**

auf dem Reichs-Boden protegiren möchte ; Schickte nicht weniger per Expressum eine Suppliche an die Durchlauchtigste und großmächtigste Reichs-Vicarios , una cum Actis und einem Notariats-Instrument , und sehethe alerunterthänigst um Reichs-Richterlich schleunigste Schutz-Berfüung und Remedur , worauf er derselben auch von der Hochpreiss. Churfürstl. Bayrischen geheimen Cantzley

**Bevlag HHH.**

gnädigst versichert worden. Notificirte dise Provocation ebenmäßig gleich wider durch ein Monitorium mit Beyfügung der Concepten an den Stadt-Magistrat , und repetirte seine vorige Bitte um Aufhebung des Arrests und Dbrigkeitlichen Schutz desto angelegentlicher / als ihne über diesem harten Sturm ein schmerzhafter *paroxysmus nephriticus* befallen hatte ; auch sollicitirte hierum seine Ehe-Frau *privatim* zu mehreren mahlen bey allen Hrn. Raths. Assessoribus , und stellte endlich er Specialis seine wehemüthigste Imploration noch mündlich aus dem Kranken-Bette gegen z. zu ihm geschickte Hrn. Raths-Deputatos dahin / daß wenn je seine *Litis per-*

*pendentia* coram summo Imperii Tribunali, und die neuerliche *Provo-  
cation* an das höchste Reichs-*Vicariat* nicht regardirt würde/ der L. Stadt-  
Magistrat sich doch als seine dormalige Obrigkeit interponiren/ und was  
die Fürstl. Vormundschafftliche Cansley an ihm aussetzte/ oder verlangte/  
selbst *ex officio* untersuchen/ somit ihne ja nicht in den Willen seiner  
Feinde/ wider die er eben wegen ihrer *notorischen* Gewaltthamkeit und  
*Justiz-Denegation* so sehr zu klagen hätte/ übergeben möcht.

VI. Allein all diser Rechts-Behelffe/ Supplichen/ *Provo-  
cationen*/ und sonstig best-gegründeter Vorstellungen ohngeachtet/ und daß zu Eß-  
lingen andere dergleichen Personen/ die in ihren Fatalitäten sich dahin  
auf den Reichs-Boden retirirt/ ob sie gleich nicht um das Schutz-Geld in  
der Stadt angelesen gewesen/ entweder öffentlich *protegit*/ oder wo es  
allenfalls ihretwegen würdlich Gefahr gehabt/ mit dem *Consilio*/ sich  
durch die Flucht zu *salviren*/ heimlich verfehen worden/ wovon zer-  
schidene *Exempla* edlen und unedlen Standes in promptu seynd/ \* *extra-  
dirte* der Stadt-Magistrat *Specialem*, nachdem er ihne Tags vorher sei-  
ne *Scripturen* vollends hatte *obsigniren* lassen/ Abends den 29. Nov. zu  
größtem eclat und Bewunderung vieler fremden Leuthe/ die damahls auf  
dem Jahr-Markt in loco sich befanden/ ja selbst zu nicht geringem Be-  
dauern der meisten Bürgerschaft *re. de facto* an das *incompetente* Wür-  
tembergische *Administrations-Forum*, folglich wie an den bekantten feind-  
lichen Gegentheil/ also zugleich in die baraus vor ihn und seine ganz-  
famille erwachene/ und nothwendig vorzusehen gewesen: gemeinschädlich,  
harte *Procedures* dergestalt/ daß in Gegenwart des Hrn. Stadt-Haubt-  
manns/ wiewohl ohne daß diser was dabey geredt/ noch von Magistrats-  
wegen *Speciali* das mindeste publicirt hätte/ durch einen Fürstlichen Hrn.  
*Officier*/ der mit einem Post-Wagen von Stuttgart in die Reichs-Stadt  
vor seine Wohnung in des Hrn. Raths *Assessoris* Neundorffen Haug hin-  
fahren/ und dessen 3. bey sich gehabte Soldaten daselbst unter der Stru-  
ben Thür/ novo planè exemplo, aber auch villeicht nicht ohne *Præju-  
diz* der Magistratischen *Jurisdiction* und *Territorial-Berechtsamen*/ mit  
aufgeschraufften Bajonnetten Posten fassen dörfen/ er *Specialis* aus  
dem *Reandon* Bette eilends weggenommen/ und nach der 3. Meilen von  
dannen entlegenen Berg-Böstung Sohen Asperg in ein dortig kaltes/ und  
in stündende Winkel gehendes Quartier/ worinn vormahls auch der gehäng-  
te Hof-Jud gefessen war/ gebracht worden.

) b 2 (

VII. Doch

\* Zum Zeugnis und Beweißthum dieses *Pactus* sollen allein von so vielen die folgend heede  
*Notorische Exempla* dienen/ und zwar: Als An. 172. die Schusters-Geßellen zu  
Stuttgart wegen eines Schimpffs/ den ihnen der dasige Hr. Stadt-Vogt Fischer an-  
gethan/ mit ihrer Handwerck-Laden weg/ und nach Eßlingen gezogen waren/ *prote-  
girt* sie der Stadt-Magistrat wider die Fürstliche Regierung/ ohnerachtet die *iterato*, und  
und zwar *ex Speciali Mandato Serenissimi Dn. Ducis*, um ihre Auslieferung hingeschrieben/  
öffentlich so lange/ biß ihnen vom Hn. Stadt-Vogten genugsame *Satisfaction* mit al-  
len inzwißchen aufgegangenen Kosten und Schäden/ verschafft worden. So retirirte  
sich auch An. 173. der Marggräflich-Baaden-Durlachische Hr. Cansley, *Director*  
Müller/ der wegen einer ihme zur Last gelegenen Herrschafftlichen Malversation stüch-  
tigen Fuß gefest hatte/ nach Eßlingen/ und da Sr. Hochfürstl. Durchlaucht von Baden  
dem Durlach/ als Reichmäßiger Herr und *Judex*, dessen *Extradition* von dem Stadt-  
Magistrat per *Requisitoria* verlanat/ wurde ihm alsobald in der Stille Nachrich-  
t davon/ und das *Consilium abeundi* gegeben *re. welche* beide *Exempla* gegen unsern *Ca-  
sum* hier um so mehr/ und desto kündiger beweisen/ als kein Theil derselben um das  
Schutz-Geld in der Stadt angelesen/ weniger ihre *Causa* vor dem höchsten Reichs-Ge-  
richt in *live* verfangen gewesen seynd.

VII. Doch revocirte die Fürstl. Regierung Specialem gleich den 8. Dec. wider unter *Militarischer* Bedeckung / und zwar daß er den Wagen zu seiner Beführung in der Wöstung selbst besorgen / und den Fuhrmann auf der Stelle bezahlen müssen / nach Stuttgart in das so genannte Herren-Haus / und wie ihn da des Nachts um 11. Uhr die hierzu parat-gestandene Craiß-Würtembergische Grenadiers in die schürffste Aussicht und Werts-wachung genommen hatten / so wurde er den 7. darauf zur Inquisition in der untern etage des Herren-Hauses vor die 3. Vormundschaftliche H.Hrn. Regierungs-Räthe von Schelbaf / Wischer / und Pfeil / mit der Wacht und aufgeschraufften Bajonetten / als wie ein schon ausgemachter *Criminel*, bey deme das meritum einer infamirenden Leibes-wonicht gar Lebens-Straffe richtig wäre / gezogen / solte auch mit eben diser Schwärffe nach dem Befehl derer H.Hrn. Inquisitorum so fort außs Rath-Haus nächst an dem Markt-Platz bey 70. Schritt weit durchs Volk geführt werden / wo solches nicht der Commandirende Hr. General von Gaisberg aus Christlich- und vernünftigen Raisonen noch verhindert / und ihm bloß einen Corporal beigegeben hätte. Wie hiebey Speciali zu muth gewesen seye / da er besonders unter denen Inquisitoribus auch des Hrn. Viskers / als offenbahren Feindes und *Partis* / den er längst Belage der Actorum, aus best-gegründeten Ursachen / und *ob vitia evidentissima* bey Fürstlicher Censur *perborrescirt* gehabt / ansichtig worden / ist leicht zu erachten / Inmassen ja allen Rechten / und selbst dem *Dictamini juris Naturae* zu folge / wo der Lauff der Justiz nicht ohnerantwortlicher Weise gehemmet werden will / einem jeden vor NB. ohnpartheyischen und gewissenhaftten Männern / worzu vornemlich auch die eigene Württembergische erneuerte Lands-Ordnung Part. I. Tit. 2. 4. u. 5. verbindet / sine rechtliche Nothdurfft also vorzutragen verömmet seyn solle / daß er sich dabey keiner Mißhandlung oder Gewalts zu befahren habe. *vid. Respon. III. Facult. Jur. Argent. ad Qu. II. p. 11.* und die daseselbst mit mehrerem ausgeführte Rechts-Gründe *zc.* Da im Gegentheil / welcher gestalten hier Specialis von disen H.Hrn. Inquisitoribus würklich tractiret worden / der Fort- und Ausgang ihres Geschäfts mit seinen fast ohnzählbaren *Illegalitäten* / Trohungen / und Widerrechtlichkeiten in Worten und Wercken ad nauseam usque zu Tage leget.

VIII. Die samtllich vorgekommene *Puncta*, und zum theil Neben-Fragen / womit die H.Hrn. Inquisitores Specialem nur zu capiren gesucht / will derselbe nicht prolixè beschreiben / und solle pro exemplo genug seyn / daß er questionirt worden: a) Wann und wie er seine Unterthanschaft gegen das Hochfürstl. Haus Württemberg aufgegeben? ob er nicht wisse / daß man besonders darum suppliciren / und *legaliter* dimittirt werden müsse? \* ferner b) Warum er sich über die *Arrestierung* seiner Lands-

\* Was von diser Frage zu halten seye / worinnen die H.Hrn. Inquisitores nicht nur sich selbst / Confer. §. XI. infr. sondern auch der Fürstl. Administration in ihrem Verichte *ad Augustissimum*, da man von Speciali genau dreiste vorgegeben / und repetitis vicibus wider ihn urgirt / daß er seine *Dimission* aus Dienst und Landen selbst verlangt habe / *vid.* die Anmerkungen gegen dem Würtemb. Bericht / p. 2. & §. XXXIII. und XXXII. ja dem gangen *facto directè* widersprochen / deshalb wird dem höchsten Reichs-Gerichte / und jedem ohnpartheyischen Leser das Urtheil überlassen / und ergibt sich zugleich von selbst daraus / daß nachdeme die H.Hrn. Inquisitores die unter dise Frage gesuchte Reestablishung einiger *Jurisdiction* über Specialem nicht gefunden / einfolglich alle fernere Proceduren wider denselben für anders nichts / als lauter Ohnbefugnisse / Widerrechtlichkeiten / *Nulitäten* / und offonbar ohnerantwortliche Gewaltthaten ansehen werden müssen.

Landschafftlichen Gelder beschwert? da ja die Fürstl. Regierung dem Hrn. Andrea die Justiz ex Officio hätte zu administriren gehöht / und den Schuldnern gar könne vergantet werden. Dergleichen c) Ob er sein vormahlige 8. Hrn. Commissarios zu Tuttingen für ehrlche Leuthe oder für Spitzbuben halte? solle sich categoric erklären / weil man kein tertium admittire / seyen sie aber ehrlche Leuthe / müssen sie ihn auch nach der Rechts-Gebühr gehöht / folglich er wider sie nichts zu excipiren haben etc. Worauf Specialis seine Verantwortung ad Protocollum kurz und distincte dahin gestellet / und zwar a) daß er seine Unterthanschafft gegen das Hochfürstl. Hauß / wider welches er auch keine Beschwerung führe / und den disseitig. unterthänigsten Respect in seinen Scriptis immer ausdrücklich beyhalten habe / keines wegs aufgegeben / und seye das eben seine Klug / daß er die Dimission aus Dienst und Landen nie wirklich begehrt / weniger darum supplicirt / ihm auch keine Dimission legaliter ausgeschriben / sondern bloßhin seine Heimer anderwärts wären ersetzt worden; doch weil ihn die Fürstl. Cansley selbst pro Dimisso aus Dienst und Landen in Actis angebe / ihne auch unterdess in ipso facto als einen Extraneum tractirt / habe er sich in allwege der Pflichten gegen dieselbe / und von ihrer Jurisdiction entlassen gehalten. b) Die Arrestierung seiner Landschafftlichen Gelder / als des noch eigenen wenigen Brods in Exilio habe ihm darum wehe gethan / weil er seinen Schwager / den Hrn. Andrea, der ohnehin ein Mann von guten Mitteln / und des Gelds nicht benöthiget gewesen / so oft um Ehrliche Gedult gebetten; theils daß die Fürstl. Regierung nicht vorher auch gradus gebraucht / und gleich den Processum ab Executione durch Arrestierung aller seiner Capitalien und Zinse / somit nicht nur des eingeklagten Schuld-Quantis, zumahl unter dem schmähllichen prædicat *Morosi Debitoris* \*\* angefangen hätte; vorgegen Hr. Vischer zur Erläuterung verlegt: das seye Mandatum sine clausula, und weil er Specialis ein solches zu Wien wider Würtemberg verlangt / wäre ihm hier von der Fürstl. Regierung eines darvor worden. c) Seine vormahlige 8. Hrn. Commissarios zu Tuttingen halte er nicht für Spitzbuben / sondern für ehrlche Leuthe / und wann kein tertium admittiret werde / müsse er sich auch pro satis audito ansehen lassen; daß aber gleichwohl schon die erste H. Hrn. Commissarii / der Spec. Breg, und Vogt Bengel von Sulz / in der besagrienen Fischer- und Schlotterischen Scortations-Sache groß unrecht gethan / und offenbare *falsa* zur Fürstl. Cansley berichtet / habe die Ers

) c (

fah.

\*\* Bey diesem Umstand gibt Specialis zu bedencken / mit was Recht er *Morosi Debitor* gemennet werde? Die Fürstliche Regierung hatte ihn Anfangs selbst / durch seine von Serenissimo Def. erschickene *Cassation*, die quaest. Andreische Schuld pro redimenda vexa zu machen veranlaßet. Hernach da Sr. Hochfürstl. Durchlaucht ihne pro *Justitia* in Officium *restituit* / und das Geld gegeben war / dessen quantum durante *persecutione* sich nammerte auf 2000. fl. belossen / vertrieb man ihn nach dem Herzoglichen Hofes Fall gar ins Exilium. Als er darauf wieder sowohl im Land als außer demselben Dienste und Brod gesucht / um folglich auch seine rechtmäßige Schulden bezahlen zu können / wurde er im Lande nicht gehöht / und extra Patriam gehindert. Und nachdem er endlich ins vierte Jahr als ein Exulant mit den armen Seinigen de proprio fortleben müssen / und sich immer mehreres consumirt / verurtheilen ihne hier / bey vollender Arrestierung seines übrigen Vermögens / die Vormundschafftliche H. Hrn. Regierungss Räte von Schelbass / Vischer / Weinmann / und Renz / in ihrem Justiz-Collegio als *Morosi Debitorum*. Es wird sich aber suo tempore ohne Zweifel schon noch außsetzen, ex quo *moroso* der Hr. Expedit. Rath Andrea / welcher sonst kein so lieblicher Mann gewesen / zu dieser unschwärgelichen Klage und Execution contra Specialem gekommen seye.



fahrung gelehrt *re.* Sondern es will *Specialis* diß *Orths* allein die *Puncta principaliora* anführen / in welchen die *H. Hrn. Inquisitores* das *Verbrechen* zu finden gemeinet / warum er auf dem *Reichs-Boden* arrestirt / durch *militarische Hand* da weggenommen / und in die *Böstungs-Gefangenschafft* geschleppt / zur *Inquisition* gezogen / und so fort die weitere *Executionen* mit ihm seynd vorgenommen worden.

*IX.* Nämlich es legte der *Hr. von Schelhaß* / als *Præses Inquisitionis Speciali* seine *Scripta* und *Impressa*, die er an den *Durchlauchtigsten Land- und Erb-Prinzen* / und dessen *Hrn. Ober-Hof-Register de Monleon* geschickt / und wie solche zu *Wien* sowohl vor dem *Höchst- preill. Kayf. Reichs-Hof-Rath* / als auch *coram supremo Imperii Vicariatu* eingeklagt gelegen / mit der *Frage* vor: *Ob* er sich darzu bekenne? und nachdeme er mit *Zu geantwortet* / äusserte dervelbe / ohne daß er von ihrem *Inquisitoriali* sonst in *forma* was *publicirt* / sich überhaubt dahin: die *Fürstl. Inquisition tractire* allein das *punctum injuriarum*, und daß er *Specialis* die *Fürstl. H. Hrn. Ministres* und *Räthe* vor denen *höchsten Reichs-Gerichten* / nicht weniger *bey* dem *künftigen Landes-Fürsten calumniosè* angeschrieben und *prostituir* hätte; Seine *Causam principalem* möchte er klagen *beym* grossen *Mogul*, oder wo er wolte / sie lachen darzu / deme *Hr. Vischer* beynügt: *Würtemberg* lasse sich *deßhalb* vom *Kayser* nichts beschehen / sie gehen ehe *ad Comitua*. Ob nun wohl *hierauß* *Specialis* mit vil *submissen* *Protestationen* bezeugt / daß was er in *Causa*, und zwar aus *tringender Noth* / da ihm kein anderer *Aufweg* mehr *offen* gestanden / als daß er den von *GDt* *erlegten Richter* gesucht / *vid. Consil. Acad. ad Qu. V. Conf. Resp. Fac. Theol. Argent. p. 12.* geschrieben und *trucken* lassen / *nimmermehr* *Injurien*, sondern *documentirte Facta* wären; *zumahlen* er den *geringsten animus injuriandi* *dabey* nicht gehabt / sondern *bloß* zu *seiner* und der *armen Seinigen* *Richtung* sich der in *allen* *Rechten* *gedönneter Hülfis-Mittel* bedient hätte *re.* wie *dann* auch die *Sach* vor sich zur *Genüg* r *bet* / daß *indeme* *Speciali* die *Haupt-Umstände* mit den *nämlichen* *Expressionen* / selbst von *vornehmen Männern* und *zum theil* *Assessoribus* *derer Fürstl. Collegiorum* zu *Stuttgard* / *besag* der *Speciei facti* *geschrieben* worden / *ex. gr.* „ die *H. Hrn. Theologi Consistoriales* haben *Specialis* „ *Unschuld* *erkannt* / und *allzeit* *darvor* *gestritten* / vor den *Regie-* „ *rungs-Rath* *aber* *nicht* *gekonnt* / *Spec. fact. Beyl. Lit. DD. p. 26.* „ *der Fürstl. geheime Rath* *habe* *auf* *Specialis* *per* *Memoriale* *gemachte* „ *Repräsentationen* *nicht* *reflectirt* / sondern *das* *Regierungs-Rä-* „ *thische* *Anbringen* *von* *seiner* *Degradation* *leyder!* *confirmirt.* *ibid.* „ *Lit. L. p. 5.* *der Hr. von Köder* *seye* *an* *Specialis* *Verurtheilungs-* „ *Comlu'o* *völlig* *schuld.* *ibid. Lit. I. p. 4.* *und* *wiewohlen* *das* *Ant-* „ *sten* *desselben* *(puncto* *der* *Verkaufung* *mit* *Geld)* *mit* *bestem* *Grund* „ *geschehen* *könne* / *seye* *doch* *möglich* / daß *bey* *so* *hohen* *und* *mäch-* „ *tigen* *Gegnern* *alles* *wider* *verfartet* *werde.* *ibid. Lit. T. 2. p. 12.* „ *die Fürstl. Regierung* *habe* *denen* *Commissariis* *nach* *Turtlingen* *die* „ *Instruktion* *gegeben* / *de facto* *fortzufahren* / *Specialis* *möge* *protesti-* „ *ren* / *wie* *er* *wolle.* *Spec. fact. Beyl. Lit. S. p. 11.* *schon* *etliche* *Jahr* „ *seye* *alles* *dabin* *ingerichtet* / daß *man* *über* *Specialem* *zusammen* „ *schreyen* *soll* / *ob* *er* *gleich* *unschuldig.* *ibid. Lit. T. 2. p. 12.* *auch* „ *sein* *Diaconus* *werde* *jetzt* *dazu* *angestriefft* / \* *um* *das* *Geschrey* *zu* „ *ver-*

\* Die *Wahrheit* *dessen* *hat* *der* *Erfolg* *befähiget* / *in* *massen* *obgleich* *dieser* *Diaconus*, *Mr. Job. Georg Hagmaier* / *die* *grulichste* *Scandala* *in* *der* *Gemeinde* *gegeben*: *Ein*

„ vermehren; und gehe alles aus dem *Principio*: wenn er ligt / solle  
 „ er nicht wider aufsteh'n. *ibid.* Lit. T. 1. p. 11. man werde noch ere  
 „ leben / daß einer und der andere wegen des *Speciali* angethanen  
 „ Unrechts in Gewissens-Angst kommen werde. *ibid.* Lit. K.K. p. 32.  
 „ und so mehr. *Conf. Lit. BB.* p. 23. solche *Asserta* entweder keine *injuri-*  
 „ nien seynd / oder wenns je *ex hypothesi* wären / das aufgemugte *Crimen*  
 „ nicht auf *Speciali* ligen blibe / sondern auf die allegirte *Hr'n.* und *Räthe*  
 „ zurück siele / deren aber wie billich keiner nichts darunter *risquirt* hat;  
 „ über das noch weiter der *Schluß* vollkommen richtig stehet / daß weil die  
 „ Fürstl. Administration in ihrem an *Kaysr.* Maj. zu erstatten gebabten  
 „ Bericht unter so vil vermeinten Anschuldigungen / wider die *Speciem facti*  
 „ als das *Fundament* der ganzen Sache / keiner *Injurien ne verbo quidem*  
 „ gedacht / nothwendig auch keine da seyn / sondern *Specialis Scripta* und  
 „ *Impressa* vest-gegründete Wahrheiten enthalten müssen *zc.* *Sove. f.* : *ng* doch  
 „ alles nichts / und sagten die *Hr'n. Inquisitores* satis pro imperio / be-  
 „ sonders *hr. Bischof* : *Specialis* müsse bekennen / daß er *injuriert* / sie wol-  
 „ len ihn schon dazzu bringen; er sey ein *Patient* / der *methodice* zu *cu-*  
 „ riren; helffe nichts darwider / er müsse sich als einen *Lügner* aufs Maul  
 „ schlagen / und was dergleichen *Trohungen* / *Schmah-Wort* / und un-  
 „ gebühliche *Borwürffe* mehr gewesen.

X. Weil nun diemnach die *Haubt-Sache* / warum *Specialis* ei-  
 „ gentlich von *Zuttlingen* vertrieben worden / als der *Grund* aller bisheris-  
 „ gen *Weiterungen* in *salvo* geblieben / und die *Fürstl. Regierung* allein *ex*  
 „ post und nach der *Berreibung* / seine *Defension* / *Klagden* / und *Offenbah-*  
 „ rung des ihm gemachten *Process* s. *sub titulo Injuriarum* gändert / zum  
 „ unwidersprechlichen *Zeugnis* / daß er zu *Zuttlingen* weder in *officio* noch  
 „ *vita* nichts *straffbares* misshandelt oder *verbrochen* / sondern aus ganz an-  
 „ dern *Abtsichten* seiner *Ämter* *zc.* *spolirt* worden / so gliich das so *offtmahlige*  
 „ *Delatum* von seiner *Verkauffung* mit *Geld* nicht unangründet seyn müs-  
 „ se; andern *Theils* das *Imputatum* der *Injurien ex dictis* in seiner *Nulli-*  
 „ *tate* von selbst zerfallt *zc.* *Hier*nächst aber der *hr. Hof-Prediger Tassin-*  
 „ *ger* / welcher *in*zwischen aus seinen *Rationibus* andere *Principia* angenom-  
 „ men / *Specialis Ehe-Frau* / die *damahls* auch nach *Stuttgard* kommen  
 „ war / *beredet* hatte: Sie solle ihm / *Speciali*, aufs *Herren-Haus* schreiben /  
 „ da dann der *Brieff* *per revisionem* derer *Hr'n. Inquisitorum* lauffen müs-  
 „ sen / daß wo er sich *submittere* / und *nur* in etwas *gestebe* / *gefehle* zu ha-  
 „ ben  
 „ ) c 2 (

Am nach allen *Actibus* *giffentlich* *negligirt* / so gar / daß er auch *Ann. 1736.* am  
 „ *Oster-Montag* / da *Specialis* dem *Seel.* *verstorbenen* *Hn. Seniori* des *Pastoral-Colle-*  
 „ *gii* / zu *Schwemningen* die *Leichen-Predigt* halten mußte / in der *Stadt* die *Seytrag-*  
 „ *Predigt* / zu *größer* *Bewegung* der *Gemeinde* / und *Anstos* der ganzen *Nachbarschaft* /  
 „ *de facto* *eingestelt* : und *sonsten* *Speciali* sich in und *auff* der *Kirche* / mit *offentlichem*  
 „ *Widerpruch* / auch zum *Theil* *gegen* *ihre* in *faciem* *ausgeschlossen* *abscheulichsten* *Inju-*  
 „ *rien* *widersetzt* hatte / wie solches er *Specialis* von *Zeit* zu *Zeit* *ex Officio* ad *Illustre* *Con-*  
 „ *sistorium* / und selbst auch die *geärgerte* *Gemeinde* zum *Fürstl. Geheimen* und *Regie-*  
 „ *rungs-Rath* mit *Gemeinschaftlich* *Nothdringlichster* *Bitte* um *Einsicht* und *Remediu-*  
 „ *flagbar* *berichtet* ; *Vid. Spec. Fact. j. VIII. XI. XV. Beyl. Lit. X. p. 13. AA. p. 22.*  
 „ *CC. p. 23. Conf. die Anmerkungen* gegen dem *Würtemb. Berichte* *s. XIII. & XXXI.*

*Beyl.* ( p. 2. des *übrigen* *Land* ) *bekanntlich* *profanen* *Lebens* *dieses* *Diaconi* mit *Sündel-*  
 „ *süchtigkeit* / *Vollrücken* / *Gluchen* u. s. w. nicht zu *gedenken* *zc.* *So* ist doch an dem  
 „ *selben* unter dem *Referat* des *Hn. Regier.* und *Consistorial-Raths* *Srommanns* nichts  
 „ *pro merito* *geander* / *weniger* *abgetrafft* / sondern er *vielmehr* nach *Specialis* *Berrei-*  
 „ *bung* *An. 1737.* noch *wohl* / und *mar* auf die *Pfarr-Burgfall* / wider der *dortigen*  
 „ *Gemeinde* *Abbt* und *Exceptionen* *promovirt* worden.

ben/ werde er in wenigen Tagen loß ic. so bequente sich derselbe endlich aus mancherl y selbst redenden Motiven ad Protocollum dahin / daß er es in modo mit alzu expressiver Schreib Art versehen haben möge; ba- the dahero um Gnade und Vergebung/ provocirte aber immer ad Acta & Probata, und daß er hieby den geringsten *animam offendendi* nicht ge- habt/ sondern sich auf seine *justam Causam* vor Gtzt / die Zeugnisse von Stadt und Amt/ und vornemlich auf die Brieffe und *Communicata* aus Fürstl. Cansley / nicht weniger auf seine *Legitimation per Consilia Academica* verlassen hätte ic. Und damit glaubte er auch / daß ihm eine solche in der Gefangenschafft *vi metuque* extorquirte Auflage und Decla- ration, die bloß gewiß in *Causa* implicirte Vormundschafftliche Rätbe und Subalternen betrifft/ um so weniger präjudiciren könne und werde/ als diese H.Hrn. Adversarii ihn nicht nur gleich Anfangs durch die über ihn zu Turtlingen verhängte/ wenigst ungeandert gelaßene wahrhaffte und aller- abschleulichste *Injurien*, ex. gr. » daß *Specialis* ein Spitzbub/ Schelm/ » und Dieb seye/ dem der Sraub-Besem und Galgen gehöre/ u. s. w. vid. Spec. fact. §. VII. XI. &c. Heyl. Litt. H. pag. 4. X. p. 14. CC. p. 24. sondern auch nachgehends durch den Serenissimo Ln. Administratori ad subseribendum beygebrachtten Württembergischen Bericht / in wel- chem er bey Sr. Hochfürstl. Durchlaucht und so fert gar bey Kayserl. Maj. als ein » äufferst gottloser / und per omnia Prædicamenta nichts taugens » der ungeistlicher Mann / der sich zum *Scandalo* der Evangelischen » Kirche gemacht hätte / ic. Confer. die Anmerck. gegen dem Würt. Bericht / pag. 2. sequ. injuriosissime angetragen worden / der *Real-Inju- rie* im ganzen Process nicht zu gedencken / zu solch seiner nachdrücklichem Defension und Wahrheits-Bezeugung selbst nothgedrungen aufgefordert haben.

XI. Nebst deme wurde *Specialis* vorgehalten / und sehr exprobrirt; Warum er die *Universitäten* und Reichs-Gerichte mit *falsis* hinter- gangen/ \* und läugne / daß er bey der Simonie-Deputation, bey deren der Hr. Regierung-Rath Wischer eben auch Assessor war / nicht um die *Dimission* aus Dienst und Landen gebetten / da ers doch aethan hätte/ und im Protocoll die Worte ständen: Wie hiemit mündlich beschibet-

wor-

\* Es war diese vorgeworfene Hintergehung auch darum nicht möglich / weil besonders von Seiten Ampliss. *Facultatis Theolog.* zu Straßburg / man noch zum Ueberfluß vor Stellung des Responsi, an Hrn. Geheimen Rath und *Confissorial-Præsidenten* Hilsinger nach Stuttgart in *Causa*, so wie es die Beschaffenheit der Umständen erfordert / geschrieben hat. Solte *Specialis* nur in einem einigen Stuck wahrhafftig schuldhaft / und seine Acta mit Grund als falsch anzusehen gewesen seyn / würde es dieser Hr. Ge- heime Rath in seiner ertheilten Antwort ohnfehlbar angemerket haben. Es besunde aber solche nur überhaupt darinnen / und zwar mit den nemlichen Formalien: theils er wüßte nicht / wie es *Specialis* im Anfang ergangen / außer daß er das Unglück gehabt hätte / von der Fürstl. Regierung in die Degradation *condemnit* / und endlich Serenissi- mo Def. zur *Cassation* angetragen zu werden; theils sein ganzes Unglück wäre eine Rechtsaberey / und so lange er recht haben wolte / könnte man ihm nicht helfen ic. Vid. die Anmerck. gegen dem Würt. Bericht §. IV. That auch in gedachtem Schreiben selbst einer *Condition* wegen des *Dimissions-Gesuchs* Meldung / daß sie *Specialis*, NB. ehe er sich im Lande degradiren / und auf eine Dorff- Pfarr zurück legen lasse verlangte. wiewohl daß es doch weder unter dieser *Condition*, noch auf sonst einige Weise / wie dann auch hier in *Inquisitione* von denen weiters vorhin und selbst in dem Fürstl. Berich- te ad Augulissimum angegebenen *Memorialen* deshalb völlig *abstract* worden / nicht ausdrücklich geschehen seye / sondern quoad hanc *Circumstantiam* vielmehr die H.Hrn. *In- quisitores Specialem* mit einem falschen *Protocoll* hintergehen wollen / aus dem Ders- folg gegenwärtigen Paffus XI. des mehrern ersichtlich ist.

vorbey Hr. von Schelhaß mit angefüg: das müsse ihm seine ganze Sache böse machen. Nun widersprach diesem Imputato Specialis wie allzeit aus diesem Grund mit seiner Beziehung ad Acta & Impressa, vid die Anmerck. gegen dem Würt. Bericht / §. XXIII & XXXII. cum adj. daß er nicht minder die Dimission würcklich / weniger mündlich gebetten / und beruffte sich deshalb selbst auf das Protocoll, gleichwie er auch sonst seine documentirte Speciem facti mit einer vollkommenen Überzeugung für wahr hielt. Allein da dessen ungeachtet die H. Hrn. Inquisitores fortgefahren / und Specialis Bekanntnus *absolutè* erzwingen wollen / er aber auch seine negativam vor Ort mit gutem Gewissen beharret / so producirte Hr. Wücher ein Protocoll, welches er vor das Original ausgegeben / und sagte: da solle Specialis den Passum, puncto des Dimissions-Gesuchs / wie hiemit mündlich beschibet / mit seiner eigenen Hand / und Rahmens Unterschrift sehen. Wie aber Specialis gleich / daß solch Protocoll das wahre Original nicht seye / gefunden / somit declarirt: er habe das nicht geschrieben / und um das Original gebetten / auch dieses billliche und gerechte Petitionum, obwohlen Hr. Wücher ihn hart darüber angefahren hatte: Wie er so seck / seine Hand und Nahmen zu laugnen / ob er sie als Fürstliche Råthe für Leuthe ansehe / die mit falschen Protocollen umgehen zc. fort urgirt / und darauf Hr. Wücher sich allgemach so fern beschaiden / daß er doch in yne / der Secretarius Pregizer etwas geschrieben haben / nichtsdessoweniger weil dieser Pflichten und fidem publicam besize / müsse auch die Copie von seiner Hand dem Original conform und gleichgültig seyn / deswegen solle Specialis nur bekennen zc. derselbe hingegen von seiner Protestation und Einsicht des authentischen Originals nicht weichen kunnte / so ließ endlich des gefolgten Tags / und nachdem dieser Punct fast 2. ganzer Sessionen durch tractirt worden / der Hr. von Schelhaß das ächte Original Protocoll aus Fürstlicher Cansley durch den mehrgedachten Secret. Pregizer bringen / da dann der quaest. strittige Passus: Wie hiemit mündlich beschibet / sich NB. nicht darinn / sondern vilmehr der Umstand d. oben berunt / daß Speciali auf seine Erklärung: er habe Serenissimo Dn. Administratori noch vieles zu sa. en zc. von Simonie-Deputations wegen erlaubt worden / Sr. Hochfürstl. Durchlaucht *immèdiatè* vorstellen zu mögen / was er NB. nöthig finde. Demnach gab Specialis diesen in ref. würdigen Verlauff / welcher den ganzen Process eclaireiret / wider ad Protocollum, wiewohlten die H. Hrn. Inquisitores schlechten Lust darzu bezeugt / und declarirte mit vil r. Parrheisie: So hätte ihn die Fürstliche Inquisition auf ein falsches Protocoll *examiniert* / und bey nahe ihr Hauptwert darauf gegründet; das solle nun seine *Causam* recht gut machen; es wäre auch gesagt worden / der Secret. Pregizer hätte Pflichten und fidem publicam; auf solche Weise aber hätte er nicht den geringsten fidem, sondern der Pflichten vergessen zc. wider welche ernstliche Declaration der Secretarius sich mit keinem Wort beschwert / noch *excusirt* / auch die H. Hrn. Inquisitores demselben wegen seiner Protocoll-Verfälschung so gar nichts verwiesen / daß besonders Hr. Wücher ihme vilmehr noch / als ob er nur den *sensum* scil. hätte ergänzen wollen / das Wort geredet.

XII. Nicht weniger trangen die H. Hrn. Inquisitores gewaltig in Specialem: Wie er seine angegebene Verkaufung mit Stadt- und Amts-Geldern; desgleichen daß wegen der von dem Hrn. Cammer-Rath und Commissario Herbranden Ann. 1738. einberichteten so grossen „ Veruns-  
 „ treuung des Publici zu Tuttlingen mit 47. tausend Gulden ( wor-  
 „ von in specie bey 15000. fl. zu Processen mit Schmieralien und an-  
 „ ) d ( „ d. r.

„ Dertvertigen *Donceuren* um *Rache* und *Regier.* Sucht anzuküben / ne  
 „ formalia sonant, verwendet worden ) von Fürstl. Cansley keine Ein-  
 „ sicht gesehen seye / *juridice* erweisen wolle? das werde ihm so vil zu-  
 „ schaffen machen / auch die *Hrn.* von *Röder* und *Georgii* noch dergestalt-  
 „ tiger privar. Satisfaktion von ihm fordern / daß er / seine *Eh.* Frau und *Kin-*  
 „ der / die Hände über dem Kopf zusammen schlagen würden &c. Quoad hoc  
*Punctum* versetzte *Specialis* zur Erläuterung / daß er jederzeit in seinen  
*Scriptis* *expresse* bedungen habe / diese *Asserta* nicht *juridice* demonstri-  
 „ ren zu können / gleichwie er auch nie gesagt / daß dem *Hrn.* von *Röder* sei-  
 „ ne 3000. fl. würdlich nachgesehen / sondern allein / daß ihm solche zu seinem  
*Sturz* wären versprochen worden. *vid. Spec. fact. §. VII. XI. Beyl.*  
*Litt. AA. p. 21. & EE. pag. 27.* die *Sache* aber ergeb. sich per *legitimas*  
*Consequencias* selbst zur *Genüge* / und solle *Sr.* von *Röder* sagen / wa-  
 „ rum er dann laut der *Actorum* und *Documenten* *Speciale* zu *Stuttgard*  
 „ so fürchtlich als „ einen *Cassations-würdigen* ärgerlichen Mann ein-  
 „ gehauen? die *Landes-Commission* wider ihn *praoccupirt*? und an dem  
 „ *Regierungs-Räthlichen* *Condemnations-Urtheil* völlig schuld wor-  
 „ den? *Conf. ibid. Beyl. Lit. I. p. 4.* folglich ihne mit *Weid* und *Kindern*  
 „ in so erstaunliche Noth gestürzt? *Nebst* deme dürffe man nur eines theils  
 die *Stadt* und *Amts-Rechnungen* / und wo *durante* *persecutione* die  
 „ exigirt so grosse *Geld-Sammen* hinkommen seyen / pflichtmäßig abhö-  
 „ ren / \* *allermassen* zu noch mehrerer *Bestärkung* dieses *Puncts* gerad um sel-  
 „ bige *Zeit* auch die *verwittibte* *Fr. Amts-Pf. gerin* *Neufferin* von *Tutt-*  
 „ *lingen* und ihre *Kinder* per *Memoriale* d. d. 10. Dec. 1740. daß ihr *ver-*  
 „ *storbn* resp. *Eh.* Mann und *Batter* zu *NB.* dem *Special-Spedelischen*  
*Process* aus seiner *Amts-Casse* wenigstens 10. tausend *Gulden* / die ihnen  
 „ nun zu *Rest* wolten geschlagen werden / nach und nach hergeben müssen / zur  
 „ *Fürstl. Cansley* *legaliter* haben eingelagt.

Beylag JJJ.

Andern theils bäthe er *Specialis*, die des Umstands kündige *Personen* / und  
 „ zwar den *Hrn.* *Regierungs-Rath* v. *Lamprecht* / die *Hrn.* *Consisto-*  
 „ *rial-Räthe* *Frischen* und *Tafinger* / *Hrn.* *Prelaten* *Hochstetter* von  
 „ *Mamborn* / und allermeist den *Hrn.* *Stadt-Schultheissen* *Scheur-*  
 „ *mann* von *Tuttlingen* / als den *Haupt-Zeugen* *jurato* zu vernehmen / und  
 „ so v. l. nöthig / mit ihme zu *confrontiren* / so werde sich die *Wahrheit* bald  
 „ zu *Tage* legen; welches aber die *Hrn.* *Inquisitores* weder zu thun begehrt /  
 noch

\* Daß *Specialis* die *Abhö.* der *Stadt* und *Amts-Rechnungen* hier / und auch zuvor  
 „ mehrmahls in seinen unterthänigsten *Memorialien* urgirt / hatte er nicht nur zu seiner *De-*  
 „ *fension*, wegen der ohnweiffentlich auf ihn gelester *Publiquen* *Gelder* höchst nöthig; son-  
 „ dern er war benebens auch *ex Officio*, vornehmlich durch das l. d. 14. Oct. 1734. ex  
 „ *Speciali* *Resolutione* *Serenissimi* *Da. Ducis* im *Druck* emanirte *General-Rescript*, kraft  
 „ dessen die *Superintendenten* *Vorschläge* thun sollen / wie unter anderm auch das *Policy-*  
 „ *Wesen* im *Land* zu verbessern seyn möchte? seines schweren *Ständigungs-Lyds* /  
 „ und der daraus fließender *gemeiner* *Pflichten* nicht zu gedenken / daryu verbunden. Wie  
 „ dann auch nachgehends die *Fürstl. Administration* selbst durch ein eben dergleichen *General-*  
 „ *Rescript* d. d. 16. May 1737. sowohl von denen *Geistlich* als *weltlichen* *Vorstehern*  
 „ die *Pflicht*-mäßige *Anzeige* aller / und zwar „ nicht allein gründlich / sondern so gar nur  
 „ „ *wahrscheinlich* *bekannter* *widerrechtlicher* *Gewalt* / *Bedrückungen* der *Commu-*  
 „ *nen* / *Geld* *Erpressungen* / *Kränkung* *guter* *Ordnungen* / und *wobls* *hergebracht*  
 „ *ter* *Hereditäten* / *tutz* *alles* *dessen* / was dem *Herrschaftlichen* und des *Lands*  
 „ „ *des* *wahren* *Interesse* *zuwider* *lauffe* / u. l. w. *des* *sonst* *ubelthätender* *grossen* *Strafs*  
 „ *se* *gleich* *als* *abgefordert* *hat.* *vid.* die *Anmerkungen* *gegen* *dem* *Würtemb.* *Des*  
 „ *eicht* / *Beyl. Lit. 7 p. 4.*

noch auch seines Wissens der Hr. von Röder / oder sonst jemand in weitere Satisfaction gefordert zc. Und so vil die nicht geschene Einsicht in den Türlinger *Statum corruptissimum* betrifft / seye solches daraus leicht begreiflich / weil denen dortigen Stadt- und Amts-Verwästen von der Fürstl. Regierung auf bezogten Herbrandischen *Commissions*-Bericht bisher dergemeyste Umbalt nicht geschehen / sondern sie noch wie vor ganz despotice thun können und dürfen / was sie wollen. Doch wurde hiervon / als einer *materia valde odiosa viles* nicht *ad Protocollum* genommen.

XIII. Fürner wurde *Speciali*, wie schon vormahls im Fürstl. Bericht / wider zur Last gelegt: daß er sich durch seine an Kayserl. Maj. als einen Römisch-Catholischen Herrn / in einer Evangelischen Kirchen-Sach erhobene Klage zum *Scandalo* der Evangel. Kirche gemacht hätte zc. Gegen welchen Vorwurf er zu seiner Legitimation die Antwort ex *Actis* dahin widerhohlt / und zum theil beygefüget / daß a) seine *Causa* keines wegs eine Evangelische Kirchen- sondern bloße *Civil-Sache* / die in *Spolio & continuata denegatione justitiae* bestehe / seye / vid. *Spec. fact. passim*, und die Anmerkungen gegen dem Würt. Bericht / f. XXIV. & XXVIII. nec non *Resp. Acad. ad Quaest. V.* wie dann auch zum Zeugnuß dessen er nicht von denen H.Hrn. Theologis bey dem Fürstl. *Consistorio*, welche sine *Unsauld* vilmehr erkannt und vrfodten / sondern allein von denen H.Hrn. *Politicis* bey der Regierung condemnirt worden. b) Habe er bey Kayserl. Maj. nicht quā Röm. Catholischem Herrn / sondern qua *Capite & Juuice Imperii supremo*, zum Höchstspreisl. Reichs-Hof-Rath / also in *Judicio mixtae Religionis* Hülffe gesucht; zumahl c) nicht temerē noch inconiulto, sondern *ex Consiliis Theologico-Juridicis* beeder *U. Universitäten* zu Straßburg und Altdorff / da wenn ein *Scandalum* der Evangelischen Kirche hierunter begangen wäre / solches nothwendig von jenen geschehen seyn müßte / welches aber nicht zu gedencken. So seye d) selbst von denen *U. Facultäten* der eigen n *Universitæt* zu Tübingen der hiebevorige Ritterschafftlich Wepler- und Gemmingische Hr. Pastor Widder von Najensels in seiner *Remotions-Sache* ebenfalls an Kayserl. Maj. zum *Hof-Preisl. Reichs-Hof-Rath* um die *Justiz*, besage *Actum*, vid. die *Anmerck.* gegen dem Würtemb. Bericht / f. XXIV. *Behl. Lit.*, pag. 8 &c. gewiesen worden / die er auch allergnädigst erhalten / und nun als ein unscheidbarer Theologus in Württembergischen Diensten stehen. Dßgleichen wollte e) er *Specialis* von denen H.Hrn. *Inquisitoribus per instantiam* vernehmen: Do sich dann der *3. Apostel Paulus* zum *Scandalo* der Christlichen Kirche gemacht / daß er sich zu *Cæsarien* vor dem Röm. Land- Pflager Feito, und zwar in *Causa Religionis*, & ejus *Articulo maxime fundamentali* von dem gecreuzigten und wider auferstandenen Herrn *Jesusu* / auf den Kayser / der doch ein Heyde war / notorice beruffen? *Act. Apost. Cap. XXV. v. 11. 19.* seq. des *Exempels B. Lutheri* zu geschweigen; *Conf. Blonaell. de Offic. Magistr. Christ. Hug. Grot. de Imperio summi. Potest. circa Sacra. & Carpzov. de Leg. Relig. L. 2. 3.* Dargegen die H.Hrn. *Inquisitores* nichts statthabfftes zu sagen gewußt / vilmehr die *Facultäten* ganz dreist der Ignoranz beschuldiget: Sie hätten die Sache nicht verstanden / und wären freylich mit solcher *Sentenz* zum *Scandalo* worden; worbey Hr. von Schelbaff besonders für eine Einfalt declarirt / daß in denen *Responsis* die *Prediger Legati Dei* genennet werden / welches *Principia pridem explosa* seyen / so auch Hr. Pfil mit der *Anmerckung* approbirt: ja wann wir noch *Prediger* wie zu der *Apostel Zeiten* hätten zc. und Hr. *Vischer* suchte dem *Exempel* und der *In-*

Janz von Paulus mit dieser *notablen Glosse* abzuhelfen/ theils: Montäte dem Apocriphen Schläger leben wollen/ Speciali noch nicht; theils/ es sey Speciali nur um des *Salarium* zu thun/ Paulus habe sich von seinem Handwerk gendhret zc. bey welchem allen noch weiter der Hr. von Sch. Hoff das *Altdorffische Responsum* einen *Libellum famosum* betitult/ und Hr. Wischer pro more suo gegen beeder orthig LL. Facultäten ( die gleichwohl anderwärts von der Fürstl. Administration selbst in ihren Angelegenheiten/ ex. gr. die *Juridica* zu Straßburg in der *General-Remchingischen Affair*/ und die *Theologica* zu Altdorff in der *Illustren Mompelgardischen Cause*, und zwar diese letztere erst/ da die duffseitige *Responsa Acad.* bereits von dem Höchstkreisl. Reichs. Hof. Rath der Fürstl. Administration *legaliter communicirt*/ folglich ihr Inhalt derselben bekantt gew. s. n/ consulirt worden/ auch pro Se würcklich ihres Orths allegiret seynd ( sehr harte Worte/ die man aber dermahl mit Stillschweigen übergebet/ auszulösen kein Bedencken getragen hat.

XIV. Mittler Weile mußte auch Specialis Ehe Frau wegen seiner *Affen und Scripturen*/ derenthalb er ad *Protocollum* gegeben/ daß er sie ihro zu besorgen überlassen hätte/ in die Verhör/ und wurde/ um selbige anzuzeigen/ gleich von denen H. Hrn. *Inquisitoribus* mit dem *carcere* von Ey. des Stab betroht. Ob sie nun wohl bey disen gewaltthamen Umständen die Wahrheit vollkommen bekennet/ daß etliche von disen Actis ihrer gute Freundin zu Pflingen in Verwahrung recommendirt/ die vornämliche aber auf die Universität nach Altdorff wären geflücht worden/ mußte sie nichtsdestoweniger wider alles protestiren/ bitten und sich/ würcklich darauf angeloben/ und ein formlich *Jurament* schwören/ daß sie *quasi* ihren Mann durch Herbeyschaffung seiner Acten und Documenten widerbreuß machen/ und dessen *Defensions-Mittel Parti Adverse* wider ihn in die Hände liefern wolte zc. Es schickten auch die H. Hrn. *Inquisitores* nicht nur alsbalden noch in der Nacht einen Expressen nach Pflingen/ um die dortige piegen abzuholen/ sondern nöthigten ferner sie Specialin/ daß sie auf der Stelle einen Brieff solcher wegen nach Altdorff/ den ihro Hr. Wischer in die Feder *dißirt*/ schreiben müssen; welche gewaltsame Procedur dann/ und abgedrungeney *Eyd Uxor*is *contra Maritum* um so widerrechtlicher/ und desto härter klinget/ als in der ganzen *Causa* von *Arvenda veritate* darum gebetten hatte/ kein Mensch niemahln eydlich verhöret worden. Endlich und nach mancherley untereinander geworffenen zum theil *contradictorischen* Fragen hieltte Hr. von Schelhaß Speciali noch vor: Ob er darauf beharre/ daß der Fürstl. seinethalb ad Augustissimi erstattete Bericht falsch und unwahr seye? und als er geantworet: er glaube/ die *Scripta* und *Probata* in seinen Anmerckungen werden die Beschaffenheit der Sache genugsam erläutern ( zumahlen sie der neue Verlauf mit dem falschen *Protocoll* erst jezo weiters ins Licht gestellt) doch wolle und müßte er sich auch disfalls *accommodiren*/ und auf die Frage: wie er zu dieser Bekanttnus komme? hinzugeset/ wirts ihn die H. Hrn. *Inquisitores* so lehren zc. beschlossen dieselbe in der Nacht des 9. Dec. mit 6. Sessionen ihr unglückseliges Geschäfte.

XV. Darauf wurde Specialis im Herren-Hausß mit aller Schärffe fort verwacht/ dergestalten/ daß die Soldaten nicht nur seinen *Filium* von 12. Jahren/ welcher täglich nach ihm wegen seiner Leibs-Schwächlichkeit vor der Thür fragen solte/ nimmer dahin/ weniger sonst jemanden zu ihm lassen dörfen/ sondern so gar des Nachts fast alle Stunden bey der Ablosung

sung zu ihm sehen / und seinen Schlass köhren müssen ; fand auch auf zerschiedlich exhibirte wehmüthigste Supplicquen und Memorialia um Relaxation des Arrests zu Pfliegung seiner Gesundheit/ gegen offerirter genugsamer *Caution*, nicht das geringste Gehör ; Bilmehr liessen ihn *poit Perias Natal.* und zwar gleich den 2. Jan. 1741. die H<sup>rn</sup>. Inquisitores wider durch einen Corporal aufs Raths-Haus ruffen / allwo ihm unbetruhet/ doch erst gegen 12. Uhr/ der Hr. von Schelbaff durch den Secretarium Tuzen ein Urthel publiciren und vorlesen lassen / quoad Substantiam folgenden Tenors: *Serenissimus Dn. Administrator* lasse es bey dem Regierungs-Räthischen Anbringen in dieser *Causa* bewenden; und wiewohl der *Inquisit Speidel ob Crimen lesi respectus* gegen die Fürstl. H<sup>rn</sup>. *Ministres* und Räte den peynlichen *Process* verwürckt hatte/ wolten doch Se. Hochfürstl. Durchlaucht aus besonderer Großmuth und Gnade ihn damit verschonen; dagegen aber solte derselbe seine *Scripta* und *Impressa*, als *falsa* und *injuriosa*, welche hernach zerrißen/ und ihm vor die Füsse geworffen werden solten / abthütlich *revociren*: all seine übrige *Acta* Brieffschafften und *Concepten* herbeyschaffen: die sammtliche Arrests- und *Inquisitionis*-Kosten zur Bezahlung übernehmen: und dann *pro ulteriore poena* wider auf die Vöftung Sohen Asperg/ und zwar *ad tempus indeterminatum* gebracht werden. Nun declarirte *Specialis* auf disen fürchterlichen Sentenz, deme zwar NB. weder ein *Datum* noch Unterschrift angehängt gewesen/ in außserer Bestürzung *ad Protocollum*: daß er als ein Gefangener nicht wider Gewalt könnte/ wüste aber quoad I. *Punctum*, seine *Schriften* und *Impressa*/ wie solche an Käyserl. Maj. zum Höchstpreisl. Reichs-Hofs Rath/ und neuerlich an die Durchlauchtigste und Großmächtigste Reichs-Vicarios erwachsen/ unmöglich/ nach seiner in *Inquisitione* so oft gehaltenen *Proteltation*/ als falsch/ vilweniger als *injurios* zu *revociren*/ indeme sie lauter *documentirte Facta* enthielten/ von deren Wahrheit er im Gewissen vor G<sup>ott</sup> überzeugt wäre; hätte daher/ man möchte ihn ja nicht wider Wahrheit und Gewissen treiben zc. da er im Gegentheilden *Modum rei*, und die Schreib-Art denen offendirten H<sup>rn</sup>. *Ministres* und Räten nochmah! *submisè* *deprecirt* haben wolte. Es blieben aber all dise *Vorstellungen*/ so bündig sie auch gewesen/ fruchtlos/ und producirte Hr. von Schelbaff einen *Revers*-Aufsatz/ im Haupte-Werck dieses *Innhalts*: M. *Speidel* bekenne, daß er durch seine *Scripta* und *Impressa* die Fürstl. H<sup>rn</sup>. *Ministres* und Räte gröblich *injurirt* / und vile *Nygungen* für Wahrheiten angegeben hätte/ welches er insgesamt wider ruffe/ *deprecire*/ und um Gnade bitte zc. und solchen *Revers* legte derselbe *Specialis* mit der Trohung vor/ daß wo er ihn nicht gleich un-erweigerlich unterschreibe/ würden *Serenissimus* dero Gnade zurucknehmen/ und mit dem *Processu Criminali* wider ihn fergehen lassen. Hr. *Wischer* that noch seinem *Stylo* hinzu: ja ja/ er will den peynlichen *Process* haben/ hat ihn wohl verdient. *Verwiesen* ihm benebens! seine widerhöhlte *Provocation* auf G<sup>ott</sup>: er spottte nur G<sup>ottes</sup>/ und seye alles was er sage *Neu cheley* und erlogen/ u. s. w. worauf aber *Specialis* mit getrosten Muth in G<sup>ott</sup> regerirte: daß zu diser Art *Verfolgungen*/ wie er leyden müsse/ dergleichen *Tractament* und höhnische *Vorwürffe* noch gehören/ als es so dem frommen König *David*/ und selbst dem liebsten *Seylande* nicht besser ergangen sey.

XVI. Da nun bey solchem Hergang *Specialis* erkannt/ daß hier nichts nach denen *Principiis juris & Justitiæ*, sondern alles schlechterdings nach  
 ) e ( der

der Gewalt gehe/ subscribirte er den ihm aufgedrungenen Revers, doch so/ daß vorher seine *Protestation* so wohl/ und derenthalb reiterirte *Bezeugung* auf *GDtt!* als auch die gegenseitig-geschärfte *Erörungen* derer *Hrn. Inquisitorum ad Protocolum* müssen genommen werden; und machte sich dabey die *Hoffnung*/ daß weil a) der quäst. *Revers* allein die in *Causa* verwickelte *Vormundschaftliche* *Hrn. Ministres* und *Räthe* betrefte/ und darinn weder *Serenissimi Dn. Administratoris*, noch des *Hochfürstl. Hauses* gedacht/ zu seiner beständigen *Legitimation*, daß er disseits den unterthänigsten *Respect* nicht verlezet habe; Nebst dem b) er in der *That* den *Respect*, so vil die besagte *Hrn. Räthe* pretendiren können/ durch *Bezeugung* der *Wahrheit* und selbst abgönchige *Offenbarung* des ihm gemachten *Processus* um so weniger *lädirt*/ als seine *Affertia* auf die unwidersprechlichste *Documenten* gegründet stehen; wie ihn dann auch deshalb die *Löbli. Juristen-Facultät* zu *Strassburg* in ihrem *Responso* gar nachdrücklich gerechtfertiget. vid. *Resp.* p. 14. und wenn je *posito*, sed non concessio, *Specialis* durch *irrigne* *Meynungen*/ oder *falsa imputata* diese *Hrn. Räthe* injurirt haben sollte/ er dennoch dardurch einer so vilfältig- und absch-ülichen *Straffe* an *Gut/ Ehr/ und Leib*/ da besonders die *Gefangenschaft* ad tempus indeterminatum allerdings *Speciem Carceris perpetui*, welcher der *Todes-Straffe* equipollirt/ hat/ nimmermehr schuldig worden wäre. Über das c) in denen *Württembergischen Landes-Grund-Gesäzen*/ und denen vor die *Landes-Kinder* darinn stabilirten *Prærogativen* und *Rechts-Beneficiis* expresse verhehen ist/ daß bey zu besahen habender *allerhöchster Käyserl. Ungnad*/ und einer *Pan von 100. Mark löthigen Goldes*/ worzu hernach in der von *Käyser Carolo V.* gegebenen *Confirmatione Privilejorum* *Wurtemb.* noch 20. *Mark* geleget worden/ „Niemand in diesem *Fürstenthum* wider *Recht* „vergewaltiget/ sondern *Friede/ Recht* und *Gerechtigkeit* darinn gehandelt „habet werden solle/ vid. *Plebst.* ad *Jus Provinc. Wurt. Disp.* 1. *Thef.* 152. und *Burckards Württembergisch Kleeblatt/ Cap.* 14. *sequ. Conf. Tübing.* *Vertrag d. An.* 1514. f. 26. *ejusque Declar. d. Ann.* 1520. it. *Land-Tags Abschied/ d. An.* 1599. f. 327. *add. Lande-Fried d. An.* 1548. *Art.* 9. §. 1. &c. Es würden die offte erwehnte *Fürstl. Hrn. Räthe* nimmehro bey der *Deprecation* und ihrem *Revers*, zusamt dem *erstaunlichen Druck*/ den *Specialis* bereits so lange *Jahr* her mit den *armen* *Einigen* ausstehen müssen/ *acquiriren*/ um so mehr/ als ihnen was *durante Inquisitione*, sonderlich mit dem *falschen Protocollo*, u. s. w. *passirt*/ genugsamen *Anlaß* darzu hätte geben können.

XVII. Gleichwohl/ und all dieser *Bedencklichkeiten* ungeachtet/ Schritte man *absolure* zur *Execution*, und liesse der *Hr. Inquis. Praeses* von *Schelhas* die *Specialische Scripta* und *Impressa*, welche *Serenissimo Principi* *Har.* abgenommen worden/ in *specie* das *Memorial* an *Se. Hochfürstliche Durchlaucht*: die *documentirte Speciem facti*: die *Anmerkungen* mit dem *eigenen Fürstlichen Bericht*: und denen *Käyserl. Reichs-Hof-Raths-Conclusionis*: das *Academische Responsum* von *Altdorff* zc. durch einen *Congleg. Boten*/ welcher der *Publication* bezuzuwoluen gehabt/ *offentlich zerreißen*/ und *Speciali* vor die *Jüsse* werffen; \* Auch schickte ihn

\* Ob bey dieser *Procedur* die *Vormundschaftliche* *Hrn. Ministres* und *Räthe* gegen beide *Hochfürstl. Durchlauchten*/ den *Sen. Administratorem* so wohl/ als den *jungeren Seren Herzog*/ und vornehmlich gegen *Käyserl. Majest.* zc. den *gebührenden respect* gebraucht/ oder was im *Gegentheile* dieselbe für ein *wahres Crimen Læsjonis* hierunter/ si applicatio à minori ad majus fiat, mögen begangen haben/ bleibt jedem *obsparteylich* in

ihm des gefolget 3. Jan. der Hr. Stadt-Vogt Groß seinen Scribenten *Magnum* mit einem summarischen Kosten-Zettel von 167. fl. 35. kr. 3. hl. aufs Herren-Haus / das er gleich ihre Bezahlung an die Landschaft von seinen dort stehenden Capitalien und Zinsen assigniren sollte; und obwohlen Specialis der Billigkeit und Observanz gemäß vorher eine *Specification* dieser so grossen Kosten / una cum moderazione, verlangt / mußte er doch solch Quantum, zu welchem Ende der Scribent Dinten Federn und Papier mit sich gebracht / in Beyseyn des Hrn. Stadt-Adjuranten Lieut. Wissen/de facto assigniren / gleichwie auch hernach die Bezahlung mit noch einem paar dergleichen Pöblen von seinen Landschaftlichen Geldern würdlich ist *accountirt* worden /

Beylag KKK.

ohne daß man ihm weder damahls gesagt / noch er auch sonst biß diese Stunde specificè erfahren hätte / worfür? und wurde so fort den 4. Jan. früh wider nach der Röstung Hohen-Überg zur empfindlichsten Gefängniß-Strafse ad tempus indereterminatum geführt. Beshwegen dann Specialis auch den vorbemeidten *Revers* hiemit / so wenig selbiger gleich besagt / als falsch / zu mahlen *incompetenter, à Parte adversa*, und nicht *a Judice*, benehmt in der Gefangenschaft / und wider alle *Protestation* mit lauter *Troben* gen abgedung'n / da *ex communi* *ICorum & CC. Sententia*, vid. *Be-sold. Conf. n. 8. Gail. L. 1. Obf. 35. n. 5. & maxime Respos. Ampl. Facult. Jur. zu Straßburg / pag. 11.* der gleichen gewaltsame *Actiones* ohnehin null und nichtig seynd; zu geschweigen / daß *ubi delictum non est*, eine solch extorquirte nuda *Nominis subscriptio delictum facere nequit*, juxt. *Carpozov. Qu. 16. n. 1. 2. Qu. 57. n. 77. & Qu. 72. n. 52.* vor *GDt* und *Menschen* widerrufen / und dargegen auf seine in *Actis & Impressis* so unumstößlich documentirte Wahrhuten nochmahls *solemniter provocirt* haben will.

XVIII. Nun wollte die Fürstliche Regierung auch Specialis *Acta* und *Scripturen* von Altdorff sollends in ihrer Gewalt haben. Demnach aber solche bereits durch abermahligen Vorkaub eines andern seiner nächsten zu diesem facto aufs neue mißbrauchten Bluts-Verwandten von dannen *dolosè* wegpracticirt / und zur Fürstl. Regierung eingebracht worden / allwo sie gleich den 5. Jan. der Hr. von Schelhaß und seine *Coinquisitores* visitirt: zu deme Speciali die Kätte und Mangel der Pflag in der Gefangenschaft bey ohne das fräncklichem Leibe dermassen zugelest hatte / daß er den Hrn. Medicum *Breyer* von Ludwigsburg consuliren müssen; so supplicirte derselbe mit Bergünstigung des Hrn. Röstungs-*Comendanten* von Zeit zu Zeit aufs allerflehentlichste um seine *Loßlassung in re xdi. & d. a. m. decisa*; schriebe auch privatim an alle Hrn. geheime Rätthe / refgleichend den

) e 2 (

leser / ins besondere aber dem höchsten Reichs-Gerichte zu *judiciren* anheim gestellt etc. gleichwie auch / was der gangen That mit ihren Folgen für ein ein Character gehöre? da ohne Zweifel die *Sententia Ven. Facult. Theol. zu Straßburg* in ihrem *Respos.* his ver-bis: „ Sie seyen über das Speciali gemachte *Tractament* von Herken erschrocken / „ und hätten nicht geglaubt / möglich zu seyn / daß man einen für Gottes Ehre und die Wohlfahrt der Gemeinde Christi redlich besorgten Lehrer mitten in der Christenheit bey dem hellen Lichte des *Evangelii* / und der Rechts-Gelährtheit auf solche Weise herum treiben sollte. Zweifelt auch / ob in der Historie der *Evangelischen Kirche* ein Exempel eines dergleichen ohnbillich und ohn-Christlich wider alle in dem Wort der Heil. Schrift / und selbst der gesunden Vernunft gegründete Rechte mißhandelten *Evangelischen Predigers* aufgewiesen werden könne? etc. nun in Ansehung dieser letzten *Execution* doppelten *Wypfall* haben wird. Vid. cit. *Respos.* pag. 7.

den Hrn. Hof-Prediger Tafinger / und bath auf den am 24. Febr. gehaltenen *solemnem* Buß- und Fasttag Sr. Hochfürstl. Durchlaucht den Hrn. Administratorem per Memorialia d. d. 20. ejusd. submissimè: „ daß um  
 „ derjenigen Liebe und Erbarmung Gottes willen/ die auf dieses Fest  
 „ jederman vor dem Thron Göttlicher Majestät suchte und hoffte/  
 „ er doch ebenfalls zu seiner und der armen Seinigen *Consolation* è  
 „ *Carcere dimittit*/ und ihnen gemeinschaftlich die Hochfürstl. Gnade  
 „ de wider zugewendet werden möchte.

**Beylag LLL.**

Nicht weniger hatte schon den 10. Jan. seine Ehe-Frau und Kinder neben dem Haupt-Berck der Loslassung zugleich um Relaxation des Arrestis von ihren Landschafftlichen Capitalien und Zinsen / ( deßhalb zur Facilitirung der inzwischen bezahlte Hr. Creditor und Kläger Andrea selbst an Memorialia mit beygelegt / ) wie ebenmäßig um einstmahlige Verabfolgung des Befoldungs-Ausstands von Tutlingen / und anderer ihrer dortigen Capital- und Zuß-Gelder / *Confer. Spec. fact. s. XVII. supplicirt*. Allein wie hierauf zum theil gar keine Reflexion gemacht / zum theil der Arrest auf denen Landschafftlichen *Capitalien* positive, aus der neuen und dem ersten s. Lit. LEE. vornen allegirten Decret ganz nicht gemäßen Urriach: daß man solchen um *Specialis Delictorum* willen mitangelegt habe /

**Beylag MMM.**

beharret worden; also fand er auch auf seine bisherige Supplicata und Bitt-Schriften kein Gehör / da so gar Hr. Hof-Prediger Tafinger seinen Brief unerböhen unter eigenhändigem Couvert an Specialis Ehe-Frau nach Eßlingen zurückgeschickt / und wurde ihm dargegen just auf den Buß- und Fasttage nach der Früh-Predigt die Fürstl. Vormundschafftliche *Resolution*, daß man ihm in petito nicht willfabren könne / durch den Hrn. Regiments-Adjutanten Lieut. Bechten zu seiner äuffersten Eydmuth publicirt.

XIX. Endlich erfolgte doch auf unablässiges Imploriren und Bitten unter der guten Hand Gottes die Erlösung / und eröffnete ihm solche Abends den 12. April. der Hr. *Commendant*, Obrist-Lieutenant von Pentz / welcher ihm zugleich eine Abschrift des von dem Hrn. Generalen von Gaisberg dezenthalb eingeloffenen Schreibens communicirt in disen Terminis: „ daß Krafft NB. Regierungs-Räthischen *Extractus Protocolli Specialis* Spedel nunmehr auf freyen Fuß gestellet / und ihm darneben beditten werden solle / binnen 8. Tagen bey Fürstl. Regierung zu Stuttgart Sachen halber / die er zu vernehmen haben werde / sich anzumelden. )

**Beylag NNN.**

Nun fand unvermüthet Specialis bey seiner Heimkunft zu Eßlingen Briefe aus Francken mit der Nachricht / daß wenn seine Loslassung nahe wäre / er in einem gewissen dortigen Fürstenthum *Vocation* zu Kirchen-Diensten zu hoffen hätte; stellte dahero wegen dieses *novi emergentis* ein Memorialia um Dilation auf etliche Wochen zur Fürstl. Regierung / und gieng der angehoffenen *Vocation* mit Gott nach. Indeme aber hier so wohl / da er sich präsentirt / res bereits nimmer integra, als auch an noch einem andern Fürstlichen Hofe / wo er sich weiter um Kirchen-Dienste gemeldet / nichts für ihn zu thun gewesen; und mittler Weile die Stuttgartische Regierung seiner Ehe-Frau zu Eßlingen 2. mahl / und lezt hin den 1. Jun. durch den dortige Württembergischen Hrn. Rath und Pfleger Metzler hatte intim-

timiren lassen / daß im Fall er Specialis sich nicht in kurgem zu Stuttgart stelle / man ihn *legaliter citiren* würde; worvon er gleich an einem vornehmen Drey die Absicht derer H.Hrn. Administrations-Räthen so weit in Erfahrung gebracht / daß dieselbe ihm gern einen *Kewers* von solcher Satisfaction abnöthigten / worzu er sich ohne das größte Präjudiz und Gewis- sens-Verletzung unmöglich hätte verstehen können u. so getraute er sich bey diser neuen Gefahr nicht wider zurück ins Land / wiewohl ihne doch hernach die Fürstl. Regierung weder würklich *citirt* / noch seines Ausbleibens halb in ihren unten s. Litt. PPP. & QQQ. vorkommenden Rescripten nicht die geringste Andung gethan u. sondern retirirte sich zum Höchstpreisl. Reichs-Vicariats-Gericht nach Augsburg; hielt auch nöthig / seine Ehe-Frau und Kinder um der Unsicherheit willen zu Uslingen ebenfalls mit ade- rmahtlichem Verlust ihrer interimis-Oeconomic dabun zuziehen; instituirte so fort *contra* den daselbstigen Stadt-Magistrat / nachdem zuehden dersel- be besage Documentis s. Lit. GGG. ihm noch ein Schutz-Geld von 10. Reichs-Thalern nachgefordert hatte / wegen des gebrochenen Schut- zes / und durch widerrechtliche seine Arrestierung und *Extradition* an das incompetenteste Stuttgardische Forum, ihm und den armen Ertimigen zuge- fügten fast unerseztlichen Schadens u. seine gerechte Klage und Satisfactions- Forderung; \*Erfesse benebensit zur Conservation seiner *Causae principalis* eius kurges *pro Memoria* von 3. Blättern trucken / und tractete im übrigen theils fernes nach Kirchen-Diensten / und einem Stud Brods / zu welchem Ende er auch von einer hoch-Charakterisirten Standes-Person selbst an einen gewissen Fürstl. Hof recommendirt worden; theils supplicirte seine Ehe-Frau vor sich und ihre Kinder nochmahlen per Memoriale s. d. 18. Oct. zur Fürst- lichen Regierung,

Beylag 000.

daß doch mit Relaxation des Arr. sis von ihren Landschafftlichen Geldern ihnen bald: möglichst 1000. Gulden aus einem Capital, welches sie beson- ders

) f (

\* Nachdem der k. Stadt-Magistrat zu Uslingen sich auf das düssseitige ihm commu- nicirte Exhibicum zum Höchstpreisl. Reichs-Vicariats-Gericht / krafft Decreti d. d. 4. Sept. 1741. verantworten müssen / erstattete derselbe zwar unterm 27. Octobr. seinen un- terthänigsten Bericht; konte aber *ad Rem*, und gegen die von Speciali urgirt Argumenta seiner *Litis pendens*, der neuerlichen *Provocation* an die Durchlauchtigste und Großmäch- tigste Reichs-Vicarios, und daß man ihne als recipirten Subdito temporario, vor das Schutz-Geld die *Protektion*, vi obligationis reciproca, schuldig gewesen u. nichts bey- bringen; Suchte sich vielmehr mit meist obngegründeten zum Theil offenbahr *Contradi- ktorischen* Narratis zu behelffen; wolte sonderlich das *Factum Extraditionis*, de rentshalb man vorher von einem Regierungs-Räthlichen special-Revers de non praedican- do so viel vergeblichen Rühmens in der Stadt gemacht / bloß auf einen alten obneses Kannten Vertrag mit Würtemberg fussen / krafft dessen N.B. die *Delinquenten* in Civilibus & Criminalibus gegeneinander ausgeliefert werden solten; Meirte sich anben *contra* pro- testationem bis vel ter repetitam expresse in die *Merita Causae*, und declarirte Specia- lem, mit vollkommener Rechtfertigung der Würtembergischen Gewalts-That, auß in- juriofesse vor denjenigen Uebelthäter / Lasterer und *Paquillanten* / der sich des Schutzes auf dem Reichs-Hoden selbst ohnflähig gemacht / und den über ihn verhängten *Process* wohl verdienter hätte u. l. w. Worau hinwiderum Specialis in seiner s. d. 18. Dec. ein- gereichten unterthänigsten Reinformation seine Ohnschuld sowohl mit der Gerechtigkeit seiner Klage- und Satisfactions-Forderung / als auch die Ungebühr und Injustificabilität des Magistratischen Verfahrens aus dessen eigenem Bericht und *Concessis*, worzu Specialis noch weiter ein *notables* Schreiben von Hn. Burgermeister Martialis pro Documento hätte beylegen können / wo er nicht seiner Acten und Scripturen spoliert worden wäre / dermassen ins Recht gestellt / daß er sich der allergnädigsten Reichs-Hoch- erlichen Hilfe und Justiz-Administration zu seiner und seiner Familie Schadloßstellung pro qualitate damni & circumstantiarum mit Gott zuverlässig getrostet.

ders von ihrem Groß-Vatter / dem Erel. Hrn. General-Superintendenten und Prælaten D. Hochstetter zu Bebenhausen geerbt / zum nöthigen Lebens-Unterhalt bezahlt werden möchten.

XX. So gut nun hiebey die Hoffnung war / so wenig gelang es gleichwohl in beeden Stücken / und bekam nicht nur Specialis wider an dem quaest. Fürstl. Hof keine *Vocation*, ohne Zweifel / weil er à Parte adversa, wo nicht wie vorhin bey Baaden-Durlach / positivè gehindert / doch wenigst durch seine so fürchterliche Mißhandlung anstößig und verwerflich gemacht worden; sondern es verhängte auch die Vormundschafftliche Regierung auf seiner Ehe-Frau Supplicatum, an statt der Willföhr mit dem ausgebettenen Geld / unerachtet sie die Sache bey dem Hrn. Referenten von Schelhasper literas privatas monirt / das contraire Decret d. d. 2. Dec. an Hrn. Stadt-Rogten Großen zu Stuttgart dahin: „ daß er  
„ die Speidelsche in *Inquisitione* aufgegangene Kosten / und andere Specialis debita, um deren willen Anfangs seine Gelder wären arrestiret worden / colligiren / und so fort bey L. Landschaft sich melden solle.

Bevlag PPP.

Und mußte ihro von diser Resolution der Hr. Expeditions-Rath Andreae, vi Commissionis, welcher dorneben noch ein dergleichen etwas älteres Rescript vom 9. Sept. mit publicirt / darinn die Fürstl. Regierung ihne schon vorher zum *Curatore* und Außbezahler der disseitigen Zins-Gelder *authorisiret* hatte /

Bevlag QQQ.

apertur thun; Anerkogen aber nach Inhalt der oben s. Litt. KKK. & MMM. producirten *Documenten* Speciali so wohl die in *Inquisitione* aufgegangen syn folgende Kosten bereits mit mehr denn 170. fl. abgenommen / als auch der oft gedachte Hr. Andreae, der den Arrest durch seine Klage veranlassen müssen / längst befriediget war / somit Specialis nach der bissherigen Erfahrung / und bey so offenbahr paradoxen Decretis nicht anders schüttsen konnte / als es möchten die feindliche Hrn. Administrations-Räthe / Qui enim *semel & toties gravavit, semper gravare velle praesumitur, Gall. L. I. Obs. 131. n. 2.* ihme mit seiner unschuldigen Familie gar alles Vermögen vollends entziehen / und den Rest ihrer Landschaftlichen Gelder an unwissend was für / NB. nicht forderende / weniger klagende / sondern erst aufzuwaiblend und zu colligirende Prätendenten verpartagiren lassen wollen / \* wie dann auch in beeden ermeldten Rescriptis nicht mit einem

\* Was Specialis Zeit seiner Verfolgung und Exilii durch ein ganzes *Decennium* für Schulden bekommen / gehören alle zu seiner ohngerechten *Spoliation*, da er zuvor nicht nur keine gehabt / sondern vielmehr selbst andern Leuten mit Geld ausbessern können. Und positio, es seyen auch noch Schulden dieser Gattung da / wiewohl sie bey dem Speciali pro praeterito & futuro die *Rechtliche Reservanda* nach aller Nothdurft *reserviret* / so wären die Creditores regulariter an ihne zu verweisen / und ist die Fürstliche Regierung weder überhaubt / das *Illiquidum* mit dem *Liquido* zu vermischen / noch besonders daryu berechtiget / auf die bey L. Landschaft stehende *Capitalien* und Zinsen / wo nicht derselben *Credit* geßessentlich tod gemacht werden solle / einen Arrest oder Execution zu verhängen / weil denen Darlehern und ihren Erben in denen gedruckten *Capital-Briefsen* expresse stipuliret ist: „ Daß gemeine Prælaten und Landschaft sich  
„ keine / auch von dem Regierenden Landes Fürsten selbst / (geschweige dann von  
„ etlich Vormundschafftlichen Räten) ergebende *General- oder Special-Rescripta* Mandaten und *Recessu* / oder andere *Ausföchten* und *Behelfe* / wie die immer *Nöbmen* haben / oder erdacht werden mögen / an der *Bezahlung* nicht wollen hindern lassen  
„ sen 26. Am allerwenigsten hätte der *Vormund Grund* / wann die Fürstl. Regie

nem Wort gedacht / daß er die allenfältige *Conto* und *Forderungs-Zet-  
tul* solte *recognosciren* / noch sonst die arme *Einige* mit ihm von *Capit-  
tal* und *Zinsen* mehr etwas gewärtigen dürfen zc. so hatte er nothgedrun-  
gene *Ursach* / sich in seinem *Antwort*-Schreiben an den *Hrn. Commissa-  
rium Andreae* wider all dergleichen fernere *Verwalt-Thaten* und *total-Spo-  
liation* protestando zu verwahren; provocirte an das Höchste *Reichs-  
Vicariats-Gericht* / und die künftige *Kaysfer-Maj.* machte auch die *Caus-  
sam* würcklich dort / wiewohl sie nimmer ins *Keserat* und *Deliberation* ge-  
kommen / anhängig; begab sich darauf nach eröffnetem *Kaysfer. Reichs-  
Hof Rath* nach *Frankfurt* / und obsehon was unterdessen er selbst / und  
zum theil andere in *considerablen* *Charactern* stehende *Personen* weiters  
bey einigen *H.Hrn. Administrations-Räthen* für ihn gethan / samtlid ohne  
effect geblieben / versuchte er hier doch noch einen *Gradum*, und declarirte  
hoher *Orthen* zum *öffentlichen Zeugnis* seiner *Submissio*, und recht  
großen *Nachgebens*; daß wann die *Fürstl. Administration* gedächte / den  
*Casum* überhaupt zu *aboliven* / und ihn wider im *Land* auf ein *Specialat* und  
*Stadt-Pfarr* verlesen zu lassen / er mit denen *Einigen* allen so viel *Jahre*  
her erlittenen *Schaden* an *Leib* *Ehre* und *Gut* gedultig verschmerz-  
en wolte zc. Es communicirten auch deshalb *vornehme H.Hrn.* / und dar-  
unter eine sehr hohe *Standes-Person* vom *ersten Rang* / mehr als ein-  
mahl mit dem *Württembergischen* zu gedachtem *Frankfurt* substituiren-  
den *Hrn. Abgesandten* von *Wallbronn*. Allein dieser gab in seinen *Ant-  
worten* zu erkennen / daß zu *Specialis* *Wider* *Aufnahm* ins *Land* durch-  
aus *keine Hoffnung* zu machen / und fügte zur *Raison* bey: es wäre ihm  
nicht unecht geschehen. \*\* Inzwischen schickte *Specialis* unterm 26. *Maji*  
eine *Quittung* um einen *verfallenen Landschafft-Zins* nach *Stuttgard*;  
solcher wurde ihm ebenfalls *abgeschlagen* / und die *Quittung* von denen  
*H.Hrn. Landschafft-Einnehmern* mit dem *Bescheid* remittirt / daß ihm ohne  
*special-Fürstliche Concession* so wohl *keine Zinse* / contra *Rescriptum*  
*supr. alleg.* s. *Lit. MMM.* als die *Capitalien* nicht *verabfolgt* werden  
dürfften / *Cons.* den in *erst beschriebener Nota* \* vorkommenden *Extract*  
*Landschafft. Capital-Briefs* zc. Hiernächst gieng er wider einer *ange-  
schickte*

zung / wie so durante *Inquisitione* die *H.Hrn. von Schelbass* / *Discher* / und *Pfeil* von  
und wegen der *Andersischen Schuld*-Sache *raisonnirt* / die *Justiz*, daß man solche *Speciali*  
die *Justiz* mit *Verabfolgung* seines *legaler Mund* und *schriftlich* gesuchten *Be-  
soldungs-Rests* von *Tutlingen* längst hätte *administriren* können / es aber doch  
nicht gethan / sondern ihm den *saure verdienten Predigers-Lohn* contra *illud Ap. Jaco-  
bi Cap. V. v. 4.* bis dato *vorenthalten*.

\*\* Hier hätte sich sollen denken lassen / daß gleichwie die *beede H.Hrn. Gebörne Kä-  
the Bilfinger* und *Zeh* Anfangs noch *An. 1737.* zu *Speciali* gesagt: *Man hätte zu*  
*Tutlingen* einen *Durchschlag* machen / und ihn von dort *removiren* müssen / weil *NB.*  
man des *Handels* müde gewesen wäre. *Vid. Spec. Fact. s. XIX.* So dürffte nun  
das *Fürstl. Administrations-Ministerium* auch des *inzwischen* so *clarant* gewordenen  
*Handels* einmahl müde seyn / und diese *Specialis* offerirte *Submissio*, welche *hoffent-  
lich* von dem *Höchsten Reichs-Richter* / und jedem *ohnpartheyischen Leser* für *groß* und  
*überzeugend* genug erkannt werden wird / desto lieber ergriffen / als sich zumahl so  
*vornehme Mittel* / *Personen* aufs *neue* der *Sach* *angenommen* hatten / es auch nicht um  
ihn allein / sondern um seine *arme* nebst ihm *täglich* zu *WDT* seuffzende *Famille* mit zu  
thun ist. *Alline* vergebens; und mußte derselbe vielmehr noch zu *Frankfurt* hören /  
daß man gewisser *Orthen* gar von ihm *vorzugehen* kein *Bedenken* getragen: Er hätte  
eine *Urphe* gebrochen / und wäre aus der *Abstungs-Gefangenschaft* heimlich ent-  
wichen zc. Von welchem *Narrus falso* aber / *wers* gesagt / und zu *wem* es gesagt wor-  
den / man die *Particularia* *dermahlen* mit *Stillschweigen* übergeh.

schieneren Vocation zu Kirchen-Diensten nach / worzu er *denno* von sehr hoher Hand aufs nachdrücklichste recommendirt worden / doch abermahl vergebens. Endlich supplicirten seine Ehe Frau und Kinder d. d. Augsburg 26. Jul. zur Fürstl. Regierung / wohin sie das Memoriale an Hrn. Präsidenten von Pflug mit einem beweglichen Bescreiben adressirt / und bathen flehentlich / daß weil bey solch anhaltendem höchst-leydigen Umständen er Specialis sie fúrterhin zu versorgen außser Stand gesetzt / und gehindert wáre / Gnádigste Herrschafft sie als angebohrne unschuldige Lands-Kinder / etwa so lange / bis Gott nach seinem Heil. Rath ihren Mann und Vatter wider in seinen Dienst herumgehohlt haben würde / selbst in die Versorgung nehmen / und ihnen benebenst zur Bezahlung der davorthigen Schuld-Posten ihre im Land ausstehende Capital-Sinze abtreiben lassen möchte;

Beylag R R R.

Und auf dieses Exhibitum erfolgte gar keine formliche Resolution, daß vilmeht Speciali aufs neue sehr fúrchterliche Drohungen / wo er sich im geringsten weiter *movire* / sind schriffte- und mündlich hinterbracht worden. XXI. Solchemnach / und da bey so außserordentlicher / von Zeit zu Zeit immer höher getriebenen Vergewaltigung Speciali alle wege zu eludiren / und gütlich aus der Sache zu kommen / in und außser Lands verlegt / und darzu denen armen Seinigen mit ihme noch das úbrige eigene wenige Brod zur áussersten Lebens-Nothdurfft / des wiederholten Supplicirens ohngeachtet / de facto vorenthalten und entzogen ist / ubi *necare videtur*, qui *necessaria vitæ subsidia* adimit. juxt. Paul. in L. 4. ff. de Agn. & Al. Libb. Sie aber in diesem harten und gegenwártig úber 5. gantzer Jahr fúrdaurendem Exilio, ohne bey Gott und Menschen Húlffe zu suchen / nicht elendiglich verschmachten können ic. Als ist Specialis, wie es wohl niemand mit ohnapartheyischen Augen anders erkennen wird / ohnungánglich gemússiget / ja im Gewissen verbunden / seine allerseitig gerechte Klagen / wie sie vor dem Throne Gottes ligen / nun auch vor dem von Gott gesetzten Obersten Reichs-Richter / um allergnádigste Einsicht / Justiz-Administration, und Húlffe / auch mittlerweiligen Schutz auf dem Reichs-Boden / wegen Gegentheils neuerlicher Drohungen ic. submississime zu prosequiren / worbey zu seiner Legitimation und Verwahrung gegen alle ungleiche Urtheile / Consequentien / und Vorwürffe / darwider er noch ein für alle mahl solenniter protestirt / die Sache selbst redet / daß er lediglich nichts animo *litigandi*, weniger *injuriandi*, am allerwenigsten wider seine rechtmáßige Obrigkeit / welche er zu verehren gelernet / thue / sondern daß er aus trügender Noth / und gleichsam mit Haaren herbey gezogen / contra die Fürstl. Wúrtembergische / ganz ohnerbittliche / dermalige Hrn. Administrations-Ráthe / qua Partem, sich zu seiner und der Seinigen Defension so wohl / und Erhaltung wider den Total-Ruin, als auch zu möglichster Rettung der Ohnschuld / Amts / Ehre und Vermögens ic. der Gétlich / und Menschlichen Rechts-Beneficien bediene; Und wie zu dem Ende / kraft der documentirten Acten / in dem zu Wien bereits Reichs-Richterlich examinirten Puncto principali, seine *Justitia Cause*: die Illegalitát und Widerrechtlichkeit des ihm gemachten *Processus*: die Ohnstatthafftigkeit des Fürstl. Vormundschafftlichen Berichts; Desgleichen in der letzten Thatandlung seine gewaltsame Wegnahm vom Reichs-Boden: die Verurtheilung in den peinlichen *Process*: *Spoliation* und Zerreißung seiner Acten und *Scripturen*: mit der Kosten-*Execution*, und langwúrigen *Verstúßungs-Befangenschaft* ic. Und so viel besonders den Reichs-Stádtl. ligen

schen Magistrat zu Esslingen betrifft / desselben Ohntrete / daß er Specialem zwar in den Schuz recipirt / das Schuz-Geld erhoben / und zum th. il nach gefordert / thne aber doch nicht *prolegirt* / sondern in den Willen seiner Feinde studio übergeben / als resp. Land- und Creyß-Kündig / zu Tage liegen ; wordurch er und seine Ehe-Frau fast um alles Vermögen / und zugleich in einen ohnerseglischen Schaden an der Gesundheit und Leibes-Kräften gebracht : ihre vier ohnversorgte und meist noch kleine Kinder an ihrer zeitlichen Fortun aufs bedaurlichste gehindert : und vornemlich seine *Fama*, als omnium rerum pretiosissima & inestimabilis, dermassen *lediret* worden / daß wo solche nicht gerettet würde / er nicht nur sein Lebttag verwerflich / und zu Kirchen-Diensten allerdingt ohntüchtig bleiben / sondern auch nach seinem Tod / die arme Seinige einen beständig-schmäblischen Vorwurff behalten müßten. vid. Resp. Acad. ad Qu. V. *præcip.* Theol. Argent. p. 12. Crudelis etiam esset, qui famam negligeret. Gail. L. 1. obs. 10. So lebt Specialis im Vertrauen auf *GDZ* / der zuversichtlich-großesten Hoffnung / es werde Kayserl. Maj. zum Höchst-preisli. Reichs-Hof-Rath / nach Allerhöchst-Dero-selben gepriesener Justiz-Liebe in die so vollkommen im Rechte stehende *Causam planè singularem* dergestaltig gerichtet und gnädigste Einsicht geschehen lassen / daß ihm denen Reichs-Grund-Gesetzen / und der Obervanz gemäß \* die unterm 22. Febr. 1740. ohnehin schon *judicialiter* versicherte Rechtens-Verfügung / vid. die Anmerck. gegen dem Würtemb. Bericht, pag. 4 mit seiner *Restitutione in integrum*, quoad Officium, Famam & Bona, vor sich und seine ohnschuldige Familie, auch von dem Esslingischen Stadt-Magistrat ; zusamt seinen Aßen \*\* und wissen er sonst *spolirt* worden *ic. nach aller Erfordernus der Umständen ad-mittirt* : somit dieser vieljährig-gehangene fatale Handel / zum Preiß *GDZes* : Kayserl. Maj. und des Reichs-Gerichts Ruhm : der Warheit und Ohnschuld Schuz und Rettung ; auch zum gemeinschaftlichen Trost so vieler anderer / die mit auf die Wege des Herrn hierunter mercken / Aller-gnädigst abgeehan und geendiget werde.

\* Bekant ist / daß An. 1714. der damalige Diaconus in der Reichs-Stadt Weylar / p. t. Inspector zu Wisbaden / Hr. Regidius Günther Hellmund / vid. Fabr. Europ. Scdatis-Langley / Tom. 26. c. 1. & Tom. 27. c. 1. Dergleichen An. 1722. Hr. Ernst Friedrich Widder / Ritter-schafftlich Weylar- und Gemmingischer Pastor zu Mariensfels / Conf. Supr. §. XIII. demaber Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu Würtemberg als Executor eine andere Pfarr-Stelle darvor im Land / mit einer Jährlichen *Addition* von 100. fl. conferirt / hingegen die Hrn. von Weylar und Gemmingen thne wegen der Besoldung und *Process*-Kosten Satisfaction geben müssen ; und erst neuerlich An. 1733. Hr. Hieronymus Renin / Gräflich-Hohenloh-Waldenbachischer Stadt-Pfarrer zu Sindingen / der noch gegenwärtig in Officio dafelbst steht *ic. von Konstel. Majest.* durch die höchste Reichs-Gerichte in ihre Aemter / qua injuste Spoliati, *plenarie* sind *restituirt* worden. An welch Allergnädigster Justiz-Administration denn auch Specialis in seiner *Causa* um so weniger zweiffelt / als ihm von dem Durchlauchtigsten Herrn-Herzog Carl Alexander p. m. bereits die Restitution nach *Enttlingen* wegen seiner *Leb-* und *Lebens-Dynsträfflichkeit* / also ex Capite *Justitiae*, Landes-berreich ist zuerkennt gewesen.

\*\* Welcher gestalten einem injuste Spoliato seine Aßen / und Documenten / als die Ver-schuldigungs-Mittel der Warheit und Ohnschuld / vollkommen zu restituiren leuen / und was im Ergentheil darauf stehe / wo solche mangelhafte erkunden würden / deßhalb sind die Argumenta und Rechts-Gründe von Gail. L. 1. obs. 134. n. 1. 14. 21. seq. und Myns. *Cent.* 11. Obs. 24. vornemlich aber in *Casu subtrato*, und nach denen Würtemb. Rechten / von Plebts. ad Jus prov. Würtemb. Disp. 1. Th. 141. des mehreren angeführt.

# Beylagen.

Lit. EEE.

Copia Fürstl. Württembergische Regierunge, Rätbischen Schreibens  
an den E. Stadte Magistral zu Eßlingen.

Hoch: Edle, Gesehrengte.

**S** Wern Hoch: und Vielgeehrten Hrn. mögen Wir andurch ohnverhalten / was  
massen der dinstägige Expeditions Rath und Bebenhäussische Pfleger / Georg  
Leonhard Andrea / wider seinen Schwager / den zu Eßlingen sich aufhaltenden  
abgekommenen Tuttinger Specialem Speideln / puncto *Dihii* à 76c. fl. und darons ver-  
sollener Zinns/ bey Uns s. dato 1. hujus mensis Klage erhoben / auch da das *Debitum* in  
ordine ad decernendum Arrestum satzsam beschreit worden / Uns veranlaßet habe / nach  
des Supplicanten Petito, auf des *morosi Debitoris* bey einer Ehrjamen Landtschafft  
stehende *Capitalien* und Zinnsse *quoad Summam concurrentem* die Land decken zu lassen;  
Dannhero Wir Unser Hoch: und Vielgeehrte Herrn hierdurch gesehend eruchen /  
ihme Debenant Speideln hievon die erforderliche Apertur zu thun / und solch anzuqueren  
nem / besagt, seinen Creditorem zu befriedigen; oder daferne er gegen die eingeklagte  
Schuld: Forderung einige Emeude zu haben sich beglaubigen solte / solte allhier *qua Foro*  
*arresti* so gewisser hiernächstens bezubringen / als im Entstehungs Fall zu gewärtigen /  
daß der Impetrant von denen arrestirten *Capitalien* befriediget werden solle. Unter Obdte  
licher Ehrliche Erlaffung beharrend / Stuttgart den 19. Oct. 1740.

Unserer Hoch: und Vielgeehrten Herrn

Dienstwilliger

Hochfürstl. Württemberg Normundschafts-  
licher Regierunge Raths: President,  
und Regierunge Rätbe /

Schellhaß von Schellersheim.  
Bücher. Weinmann. Kienz.

ic. Vorsehendes von Fürstl. Württembergischer Regierung an alldießigen E. Magistral  
erlassenes Schreiben wird Tit. Hrn. Speciali Speideln zu seiner Nachachtung hiemit  
abschriftlich communicirt. *Decretum* in Senatu, den 25. Octobr. 1740.

T. Schloßberg.

Canzley Eßlingen.

Lit. FFF.

Copia U. Memorialis an den E. Stadte Magistral zu Eßlingen.

Hoch: Edel: Gebohrne ic.

**I**ch dufferster Besürzung und Wehemuth habe gestern Nachts um 9. Uhr / da ich  
mich eben zu Bette gelegt / erfahren müssen / daß ein Hoch: Edler und Hoch:  
weiser Magistral auf Fürstlich: Württembergische Requisition mit einem scharffen  
Arrest zu Bewachung meiner Person durch Musquears anlegen lassen. Ich kan nicht an-  
ders / als muß diser Hoch: Obrigkeitlichen Verordnung mit Ehrlicher Belassenheit mich  
unterwerffen; bitte aber einen Hoch: Edlen und Hochweisen Magistral vor Gott / als  
dissen ohnschuldig exulirender armer Diener/ Sich zu Dem Hoch: Obrigkeitlichen Einkliche  
und gnädiger Assistenz gehoramslt vortragen zu lassen: Daß 1) ich ja kein strafbares  
*Delictum* oder Verbrechen auf mir ligen habe / dahero ich auch die Ursach diser Arrestirung  
und gnädiger Assistenz bekantter massen vor dem höchsten Reichs: Ge-  
richte zur allerdinstig: n Entscheidung daffter / solchlic *Lis pendens* ist; 2) Eben da-  
rum ich auch in allerhöchstem Reichs: Richterlichem Schuss sowohl / als 4) in Eines  
Hoch: Edlen und Hoch: weisen Magistrats Protection hier auf dem Reichs: Boden besonders  
stehe; wovon 3) ich auch die schuldige Gebühr entrichte; 4) Sonst meine *Causa* so be-  
schaffen ist / daß Se. Hoch: Fürstl. Durchlaucht der künfftig Regierende Landes: Fürst  
in Württemberg / selbige / als ich gwis glaube / in Ehr: lichte Consideration nehmen wird.  
7) Ich mit meinem neulichen Schreiben an Hrn. Consistorial: Rath Irtschen f. ine ander-  
re Intention gehabt / als daß ich gnädigste Hülffe und Satisfaction bey Fürstlicher Cank-  
ley gesucht / damit ich nicht wegen des mir selbstin vollends genommenen eigenen wichtigen  
Brods durch Arrestirung meiner Landtschafftlichen Gelder / meine Klage bey dem Höch-  
sten

nen Reichs; *Vicariat* prosequiren / und die Caufam sodann weiter bek. mit mechen nüsse  
 Wörben frechlich nicht ohne / daß weil der mir gemachte *Process* grausam ist / meine Voe  
 stellungen davon / und Erzehlungen der Wahrheit / auch nicht anders als örchtlich haben  
 lauten können zc. Und wie bey dieser Beschaffenheit ein Hoch:Edler und Hochweiser  
*Magistrat* Hochgeneigt ermessen wird / daß mir der angelegte so scharffe *Arrest* nicht anders  
 als äufferst zu Herzen dringen müß: / zumahl ich ohnehin ein schwächlicher Mann bin / deß  
 diesen Herffs meistentheils gedrückt; Als implorire einen Hoch:Edlen und Hochwei  
 sen *Magistrat*, als Gottes Stadthaltern und Pfigern der Hochpreisslichen *Justiz*, ich  
 um der Liebe unsers mitleidenden Erlösers Jesu Christi willen / Hohermelt Dertelbe  
 möchte doch geruben / mich als einen Theologum, und so viele Jahre schon recht zum  
 Entsezen geplagten Diener Gottes / zumahlen auch in Gnädiger Ansehung meiner armet  
 Frau und Kinder / die wir uns bißher stille / und ohne Jemandes Beleidigung hier  
 aufgeführt / bey so offenbahrer Unguld / und andern mancherley Verentkufften ja  
 nicht in den Willen meiner Feinden zu übergeben / sondern den angelegten Arrest  
 Hoch:Obrigkeitlich und in Gnaden zu relaxiren / auch mich in Dero Hochvermögen am  
 Schutz / und Protection ferner mit den Meinigen / eine noch höffentlich kurze Zeit vollende  
 Hochgeneigt zu erhalten; Wie ich dann auch hiemit in meine *Causa* nachmahen auf  
 Gott / Kayserl. Majest. und das Höchstpreissliche Reichs; *Vicariat* feyerlichst *provocire*  
 / und anbey wider all weiteres ohnverhoffte gewaltthame Verfahren und Anmuthungen  
 der Hoch:Fürstl. Würtembergischen Regierung submissis protestando mich nach dem Weg  
 Rechts vermahret / und auf alle Fälle mit *quavis Competentia utilisime* reservirt haben  
 will. Der Herr unser Gott / der auf ohnschuldig Vertrage ein wachthames Auge hat  
 wird nach seinen theuren Verheissungen / die mir und denen Meinigen erzeigende Hoch:  
 Obrigkeitliche Hülffe Gnade und Protection, Einem Hoch:Edlen und Hochweisen  
*Magistrat* zum Segen und Ruhm gewiß anschreiben / wie wir Ihne auch beßlich darum  
 anzusprechen nicht unterlassen / und ich besonders ersuchen werde / in aller Devotion, *Esilum*  
 gen den 27. Nov. 1740.

**Eines Hoch:Edlen und Hochweisen Magistrats**

Untertänig: gehorsamster Diener  
 M. Sigm. Diet. Speidel, Spec.

Lit. GGG.

**Copia Eslingisch: Steur: Amtlich: n Scheins / puncto des gefordert  
 und bezahlten Beyßitz Gelds.**

Tit. Hr. Specialis *Mr. Speidel* beliebe ohnschwer zu allhießigem Steur: Amt das  
 Jährliche à 7. fl. 30. kr. und zwar auf 2. Jahr das Beyßitz: Geld /  
 15. Gulden zu entrichten.

Sign. Eslingen / den 15. Jul. 1739.

T. Steur: Amt allda.

Daß obstehende fünfseven Gulden Beyßitz: Geld dato richtig bezahlt worden  
 send / wird hiemit in Krafft der Unterschrift beßens quitirt. Signat. Eslingen /  
 den 22. Julij 1739.

T. Steurer Schmid / Mppria.

\*  
 Extract Schreibens von Hrn. Senat. Neundorffen / d. d. Eslingen

7. Jul. 1741. wegen noch nachgeforderten Schutz: Gelds:

Von Einem Hoch:Edlen *Magistrat* aber wird 10. Reichs: Thaler Schutz: Geld  
 pretendirt zc.

Lit. HHH.

**Copia gnädigsten Versicherungs: Receptisse von der Hochpreisslich:  
 Chur: Bayrischen Gheimden Cantzley.**

**S**iger dieses Jacob Schwarz / Burger und Metzger von Eslingen / welcher mit ei  
 nem Paquet Briefschafften an das Allerhöchste Reichs; *Vicariat*, befindenden  
 Dingen nach auf Augspurg oder München abgeschickt wird / hat sich ein Receptisse  
 alleruntertänigst auszubitten / und seine Abfertigung / so viel immer möglich / zu betreiben.  
 Eslingen / den 27. Nov. 1740.

T. Specialis von Tuttlingen /  
 M. Sigm. Diet. Speidel,

) g z (

Dof

Das obvermeldter Schwarz das mit Briefschafften auszulifern ob sich gehabte Paquet anhero richtig überbracht / und den 2. dis behörigen Orths unterthänigst übergeben habe / ein solches wird durch dieses *Loco Recepsse* bescheint / und demselben zu seiner Abfertigung bedeutet / daß hierüber in Sachen das Behörige beobachtet werden wird. München den 6. Dec. 1740.

(L. S.)

Churfürstl. Geheimde Cantzley.

Lit JJJ.

Extract U. Memorialis zur Fürstl. Württembergischen Regierung / von der vermittelten St. Amts-Pflegerin Neufferin zu Tuttingen / und ihren Kindern / d. d. 10. Dec. 1740.

Gestalten dasjenige / was unter dem ganken Magistrat wegen des abgekommenen *Speicialis Speidels* Processus liecket / und noch bis auf diese Stunde behangen gelieben / und was unser seel. respectivē Ehe-Mann und Vatter / auf Befehl und Geheiß / *ex metu & vi*, aus seinen untergehabten *Cassen* / unter hoch- und theuren Cavirung / daß der ganze Magistrat vor alles und jedes gut stehen / und ihne in keine Noth und Gefahr / wie leuder ! jezo doch am Tage / setzen / sondern durchaus und vollkommen schadlos stellen / ja auch vor seine ihm disfalls auferladene so grosse Extra-Mühe / honorificē und dankbar auch besonders satisfaciren / und belohnen wolle / mithin er auf Gefahr und Verantworung wohlgedachten allhiefigen Stadt-Magistrats, und keines wegs auf seine Gefahr zu dem besagten *Speidelschen Process*, welcher wohl mehr als 10. tausend Gulden gesoster / über Willen so mithin / und also mit Drang und Zwang hat hergeben / und seine Amts *Cassen* dardurch ohnschuldig entblößen / *ad interim* aber / und bis in seinen Tod mit bloßen *Interims* Scheinen sich behelffen / und Vorlieb nehmen müssen / und aber sein bekanntlich leydig so gar schnell Todes-Fall die behörige Restitution deren / *uti dicitur*, bey dem Ausgehen gemangelter Gelder / leydmüthig unterbrochen / daß solche noch vor seinem Absterben ohnmöglich mehr hat in Dichtigkeit gebracht werden können / da inzwischen der schlimme Ausbruch sich noch darju geschlagen / daß gleich nach seinem Tod gedachte *Interims* Scheine hint-wards meiner gar weggefischen / und veruntreuet worden / als worvon handgreiflich und einzig und allein der vermeintlich / und hochschädlich / ja so großlich und erlauchente Rechnungs-Passiv-Rest / als worunter das *Publicum* oder die *Corpora* in allwege nicht leiden können / herrühret / uns auch ohnschuldigen armen verlassenen Wittwen und Waisen / bey sothaner wahrhaften Bischoffsheit / *de Jure* durchaus nicht zur Last gelegt werden kan / sondern ic.

Lit. KKK.

Copia Inquisitionis. Kosten-Zettels / zusamt der abgenöthigten Assignation und würdlichen Bezahlung.

Confignatio *Expensarum* in *Causa Speideliana*.

Vermög der Confignation d.d. 27. Nov. 1740.	Untkosten	-	13. fl.	8. fr.
Nach Ausweis dererjenigen d.d. 15. Dec. d.a.	-	-	43. fl.	39. fr. 3. hl.
So dann Befehl der Specification d.d. 3. Jan. 1741.	-	-	110. fl.	48. fr.
	Summa	-	167. fl.	35. fr. 3. hl.

Das vorstehende Summ a

Ein hundert sechzig sieben Gulden / 35. fr. 3. hl. von S. T. Hrn. Special Speideln Ebl. Landschafft angewiesen worden / bescheint hierdurch / Stuttgart den 3. Jan. 1741.

N. Diese Untkosten sollen hiernächstens auf gnädigste Approbation Specific und bescheint ausgefüllt werden.

T. Stadt-Vogt, Amts Scribent allda / J. D. Magirus.

Neben noch ferners assignirten 7. fl. 55. fr. sind zur hiesigen Stadt Vogtey weiter / und zwar bey geschebener Ablösung der 160. fl. Capital, daaz bezahlt / und anheute abgezogen worden / - 34. fr. 3. hl.

Stuttgart / den 10. Febr. 1741.

T. Landschafft. Buchhalter / Bilfinger. Lit.

Lit. L L L.

Copia U. Memorialis an Ser. Dn. Administratorem.

Durchlauchtigster zc.

**E**ur. Hochfürstl. Durchlaucht ist nicht nur aus meinen so vielfältigen zum Hochfürstl. Geheimden Rath / auch zum Hochlöbl. Consistorio eingekommenen unterthänigsten Supplican und Implorations- Schrifften mein und der armen Meinigen fast ohnbeschreiblich grosser Noth- Stand ex omni Capite an Gut- Erben und Leib / sondern allermeist auch aus des Hoch- Fürstl. Hof- und Besungs- Medici, Dr. Breyers von Ludwigsburg s. d. 8. Febr. erstatteten / und durch den löbl. General- Staab von hiesig- löbl. Besungs- Commando aus- unterthänigst eingelangtem Amts- Pflichtmäßigen *Judicio Medico* gnädigst bekannt / daß ich unter andern an einem *Affectu Nephritico- Hypochondriaco* gar sehr leide / daß wo mir nicht ohnverweilt mit Göttlicher Hülff durch einen wohl- eingerichteten *Methodum medendi*, neben einer genauen Diät, satzamen Motion, und so viel möglichen Gemüths- Ruhe / welche *Requisita* aber bey einem *Arrestanten* ohnmöglich Platz finden / gerathen werden solte / ich noch viel andere aus solchem *Affectu* herrührende / schmerzhaftige / incurable / und bey heranahendem Alter sehr gefährliche Krankheiten / nach der Medicorum *Consensu unanimiti*, zu besahren haben würde / u. s. w. Da nun / Gnädigster Fürst und Herr / die Sache / warum ich Anfangs *arrestirt* / und wieder hieher in die Besungs- Gefangenschaft gebracht worden / nemlich das *Punctum Injuriarum*, oder die durch meine *Scripta* und *Impressa* geschehene Beleidigung der Hoch- Fürstlichen Herrn *Ministras* und *Räthe* / *Res decisa* ist / und ich solche Beleidigung nicht nur schriftlich public und privatim in aller Submission wiederholter *deprecirt* / sondern auch darüber und darentwegen bereits eine Viertel- jährige harte / und meiner Gesundheit und Leben so nachtheilige Gefangenschaft mit einem Koffen und Schaden von etlich 100. Gulden / ausgestanden habe / wormit ja hofentlich alle Beleidigte zur Genüge werden *satisfacionirt* seyn zc. Als wollen Eur. Hochfürstl. Durchlaucht gnädigst erlauben / daß ich hiemit bey so mancherley wichtig / und Erbarmungs- würdigen Beweg- Grünen vor dem Angesicht unsers allertheuresten Vaters und Eünden- Vilers *Jesus* Christi abermahlen *submissivissime* bitte: Wie auf den innstehenden Preiswürdigst angeordneten Buß- Betz- und Fast- Tag in diesem Hochlöbl. Herzogthum und Landen Jedermann Vergebung der Sünden und Gnade von Gott mit Abwendung seiner gerechten Straffen einmüthig ausbittet und bittet; So geruhen doch auch Eur. Hochfürstl. Durchlaucht um dieses unsers so allgemein erbarmenden Gottes willen / und nach seinem allerheiligssten Exempel und *Vorbilde* / sich mein und der armen Meinigen in unserer so grossen Noth ebenfalls in Hoch- Fürstlichen Gnaden dergestalt zu erbarmen / daß ich als ein schwächlich- und fräncklicher Mann / zu Rettung des Lebens / und um der von dem Medico so nöthig erkannten Cur mich ohne Anstand in Gottes *Nahmen* unterziehen zu können / aus der so langwürig schon erlittenen harten Gefangenschaft / darinnen ich nochwendig in kurzem / wegen mancherley sich äussernder beschwerlicher *Symptomatum*, und bey ermanglender Pflag- und grossen Theils ohn- verdäulichen Cruden Speisen / den Unfall gewärtigen / und täglich einen ausbrechenden hefftigen *Grief* / *Paroxylum* besahren muß / baldmöglichst los gelassen / und dagegen mit Eur. Hochfürstl. Durchlauchte *Landes- herrlichem* Schutz und Gnaden wieder zusamt den armen Meinigen *Preiswürdigst consolat* werden möge zc. In welcher guten Hoffnung ich dann Eur. Hochfürstl. Durchlauchte der gesegneten *Aussicht* des Herrn aller Herren unsers grossen Gottes / von ganzem Herzen: Und mich nebst denen armen Meinigen denuo zur Hochfürstl. Gnade / Hülff und Rettung *devotissimè* empfehlend / mit profunderstem Respect verharre / Besung *Asperg* / den 20. Febr. 1741.

Eur. Hochfürstl. Durchlaucht

Untertänigst gehorsamster Knecht/  
M. Sigm. Diet. Speidel.

Lit. M M M.

Copia Fürstl. Regierungs- Rätbischen Decreti, wegen beharrenden Arrests auf denen Landschafftlichen Capitalien.

Eßlingen den 25. Jan. 1741.

Expeditions- Rath / und Pfleger allda / Georg Leonhard Andrea zeigt unterthänigst an / daß er sich mit seinem Schwager / dem

) b (

gewer

gewesenen Special Speideln / wegen der an ihne zu erfordern habenden Capital- und Zinns Schuld bereits verglichen / und bittet also den deshalb gnädigst angelegten Arrest auf seine Landtschafftliche Capitalien wieder gnädigst zu relaxiren :

\* \* \*

**E**rnach des Herrn Administratoris und Obergvornunders / Unseres Gnädigsten Fürsten und Herrns Hochfürstl. Durchl. inn. vermeldten Arrest zwar gnädigst relaxirt / den wegen des Specialis Speidels Delictorum halber ebenmäßig angelegten Arrest aber dergestalten gnädigst beharret haben wollen / daß ihme jedoch daraus die versallende Zinns abgereicht werden sollen ; Als lassen Höchstgedacht Dieselbe Dero Erue geborsamten Prelaten und Landtschafft ein solches hiemit in Gnaden ohnverhalten. Decretum in Confil. Reg. den 31. Jan. 1741.

Chr. Carl Ludov. Pfeil /  
P. D. Jäger.

Lit. NNN.

Copia Schreibens von Hrn. Generalen von Baißberg / an den  
Hrn. Bestungs-Commendanten / Obrist-Lieut. von Penz.

**P.**P. Weilen laut des heute an mich eingelangten Regierungs Rächlichen *Extraus Protocollis*, die Hochfürstl. Resolution erfolget / daß der im Arrest befindliche Spec. *Mrs. Speidel* von Rütlingen nunmehr *amittirt* / und auf freyen Fuß gestellet / dabey aber angeholet werden solle / nach seiner Dimission längst binnen 8. Tagen / bey Fürstl. Regierung / Sachen halber / die er zu vernehmen haben werde / gehorsamlich zu erscheinen und anzumelden ; Als thue Meinem Hochgebetesten Herrn Obrists Lieutenant solches nachrichtlich erinnern / um gedachten Spec. Speidel nach Empfang diß *ex Arresto* entlasssen / und denselben gedachter massen an die Fürstl. Regierung verweisen zu können *rc.*

Stuttgart / den 12. April. 1741.

Ph. A. von Baißberg.

Lit. OOO.

Copia II. Memorialis der Specialin Speidelin / und ihrer Kinder /  
zur Fürstl. Regierung.

**Durchlauchtigster *rc.***

**U**r. Hochfürstl. Durchlaucht ist zum Hochlöbl. Regierung: Rath gnädigst *er* innerlich / daß ich i. d. 10. Jan. laufenden Jahres / als mein Mann der Specialis Speidel zu Hohen-Alspurg in der Gefangenschaft gewesen / per Memorialia unter anderem um Relaxation des auf unsere Landtschafftliche Capitalien gelegten Arrests / zu mein und meiner Kinder Lebens: Nothdurfft unterthänigst suppliciret habe / weil mein Schwager der Expedition: Rath und Pfleger *Andreas*, welcher solchen Arrest anlegen lassen / von mir befrage seines gleichfalls i. d. 25. Jan. h. a. eingekommenen unterthänigsten *Exhibiti* bezahle worden. Nachdem sich aber hierauf die Hochfürstl. Resolution, unterm 31. Jan. dahin geäußert / daß dieser Arrest auf denen Capitalien noch ferner beharret seyn / die Zinns aber gleichwohl daraus von löbl. Landtschafft wieder gereicht werden sollen ; Hingegen diese letztere sehr geringe sind / und wie bey untern derohmüthigen Umständen und zur Lebens Erhalts und Rettung der Capital-Substanz selbst höchstnöthig haben ; Als gelangt an Eur. Hochfürstl. Durchlaucht mein und meiner vier ohnversorgten Kinder nochmalig unterthänigstes Bitten / Höchst: Dieselbe geruchen in Ansehung unserer bekannten Umständen die gnädigste Verordnung an die mehrgedachte löbl. Landtschafft ergehen zu lassen / daß mir von meinem auf Cantate Zinnsbaren Capital à fünfseben hundert Gulden / welches ich von meinem sel. Groß:Vatter / dem um die Würtembergische Kirche und das Vatterland so wohl verdienten Prelaten *D. Joh. Andr. Hochstettern* zu Nebenbawen geerbt habe / ohnversüßlich tausend Gulden abglossen und bezahlt werden sollen. Hochfürstl. Gnädigster erhöhe und willfahr uns getröstend / verharret in aller Submission, Augsburg den 18. Octobr. 1741.

Eur. Hochfürstl. Durchlaucht

Unterthänigste  
Cunradina Cordula Speidelin /  
geborene Hochstetterin.

Lit.

Lit. PPP.

Copia Fürstl. Regierungs-Rättslichen Rescripts / an Hrn. Stadt-  
Wogten Grossen zu Stuttgart.

(Carl Friederich)

Wern Gruss zuvor / Lieber Getreuer ! Demnach Wir die bey Unserer Vormundschaftlich: Eren-gehorfamsten Landschaft stehende Speidelsche Capitalien auf beschene Bezahlung der Speidelschen Inquisitionen und anderer Schulden / welcher wegen man anfänglich den Arrest darauf gelegt / dessen nunmehr wieder auf das hierum eingereichte Speidelsche U. Memorialie entlediget haben wollen ; Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl / du sollest die Speidelsche Debita und andere sonetwegen in Inquisitione aufgegangene Unkosten colligiren / und dich bey der Landschaft dñfalls melden / tosofort dem Expeditionen-Rath Andrea vi Commissionis bedeuten / daß er der Implorantin, der Speidelschen Ehe-Consortin, von dieser Unserer Fürstlichen Resolution Apertur thun solle. Daran beschiehet unsere Meinung / und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stuttgart den 2. Dec. 1741.

Ex Speciali Resolutione.

Hochfürstl. Regierung-Rath.

Unserm Expeditionen-Rath / Stadt-Wogten zu Stuttgart /  
und Lieben Getreuen / Johann Jacob Grossen ic.

Lit. QQQ.

Copia Fürstl. Regier. Rättslichen Rescripts / an Hrn. Exped. Rath  
und Pfleger Andrea zu Eßlingen.

(Carl Friederich)

Wern Gruss zuvor / Lieber Getreuer ! Uns haben die Verordnete des Engern Landtschafft-Ausschusses / wegen der Denen-selben angenommenen Bezahlung der Special-Speidelschen Creditorum zu Alperg / ihre dabey habende Ansid und Besdencklichkeiten des mehrren gemeynd vorgestelt / und gebeten / einen Mandatarium oder Curatorem absentis vor denselben gnädigst constituiren zu lassen / der seine verfallende Zinse erheben / und sodann ermeldte Creditores contentiren könne ; Und Wir nun diera über dich in Anlehung der angeführten Umständen vor billich erachten ; Als wollen Wir den durch ex Officio gnädigst authorisiret haben / die jederzeit verfallende Interesse aus denen Speidelschen Capitalien / so viel zu Bezahlung oberwehnter Creditorum vornehmlich nicht nur gegen Quittung zu erheben / sondern auch mehrerwehnte dessen Gläubigere zu Alperg ihrer formirenden Schulds-Forderung halber / nach mit ihnen vorgenommenen Liquidation successivè davon abzutragen. Daran beschiehet unsere Meinung / und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stuttgart den 9. Sept. 1741.

Hochfürstl. Höbl. Regierung-Rath.

Unserm Expeditionen-Rath / und Wehenhäußlichen Pflegern /  
auch Lieben Getreuen / Georg Leonhard Andrea. Eßlingen.

Lit. RRR.

Copia U. Memorialis von der Specialin Speidelin / und ihren Kindern /  
zur Fürstl. Würtemb. Regierung.

Durchlauchtigster ic.

U. Hochfürstl. Durchlaucht sind die besondere harte Fata unser armen respectivè Ehe-Manns und Vatters / des Specialis und Stadt-Watters Speidels von Tütelingen / mit ihren Umständen von Anfang bis hieher ; und unser der Nothleidenden Ehe-Frau und Kinder bereits 5. gangen Jahr mit ihme erduldetes leydigstes Exilium zu Höchst-Verordnen Hochfürstl. Collegis des mehrren bekannt. Nun hat gedachter unser ohnschuldiger Ehe-Mann und Vatter nicht nur / wie gleich Anfangs noch im Lande / also auch unterdessen ausser dem Lande alles möglichsten Fleißes Vocation zu Kirchens-Diensten / wozu er zumahlen grossen Theils mit hohen Vorstriffen und Recommendationen begleitet worden / gesucht / damit er sein von Gott empfangenes gutes Talent möglich anwenden / und somit uns die Seinige unter Gottes Segen ehlich fortver sorgen könnte ; sondern es hat derselbe auch jüngst hin zu Franckfur außs new widerum  
) 2 (

seine dißseitig unterthänigste *Submissien* hoher Oerthen dahin declarirt / und anerbotten / daß wo Eur. Hochfürstl. Durchlaucht gnädigst geruhen möchten / diese so langwüzig schon gebangene *farale Causam* überhauvt aboliren / und ihne dargegen wieder auf ein *Specialac* und *Eract* Wsari im Lande versetzen zu lassen / er allen so viele Jahre her in und ausser Lands erlittenen empfindlichsten Schaden an Leib / Ehre und Gut mit uns gedultig verzeihen wolte &c. Welche Declaration auch vornehme und zum Theil recht hohe Standes Personen bezogen / daß dieselbe mit Eur. Hochfürstl. Durchlaucht zu ermitteltem *Frankfurt* substituirtenden *Srn. Abgesandten* mehr als einmahl zu sprechen / und die gültliche Belegung der Sache zu vermitteln Anlaß genommen haten. Nachdem aber diese *Sr. Abgesandte* seine Antwort unter andern / und die Erklärung *iterato* dahin gesäußert / daß vor unsern armen Ehe-Mann und Vatter in Eur. Hochfürstl. Durchl. Vormundschafftlichen Landen lediglich nichts mehr zu hoffen seye; / und derselbe da er sofort denuo zu einer auswärtigen *Vocation* in einem benachbarten Fürstenthum aufs nachträglichste *recommendirt* worden / solche daselbst ebenfalls wieder nicht gefunden hat; So müssen wir bey diesen andaltdenden widrigen Zufällen / unserm Liebsten *Gott* / deme wir dienen und vertrauen / zu seinem heiligen Rath / Weisheit und Güte allein überlassen / wir Er mehrgedachten unsern armen Ehe-Mann und Vatter seiner sühnen / und ihne wieder in seinen Dienst herum hohlen werde. Es ist aber derselb bey denen mittleren wüthig so höchstetrübten Umständen ausser Stand gesetzt / und sieher sich gebindert / und die arme ohnschuldige Ehe-Frau / und uns die 4. ohnversorgte meist noch kleine Kinder / wie gen er auch wolte / ehlich zu versorgen; zumahlen da die wenig Völker / die wir von untern in so langwüzigem *Verdränge* und *Exilio* fast gänzlich consumirten *Vermögen* / im Lande etwa übrig haben / von der Hochfürstl. Regierung noch mit *Arrest* belegt sind; wie dann auch ihne unserm Ehe-Mann und Vatter erst neuerlich / als er von *Frankfurt* aus *Ed. 26. May.* eine *Quittung* zur löbl. Landschaft nach *Stuttgart* / um einen auf *Canone* mit 75. fl. verfallenen *Jahrs Zins* geschickt / imne die *Quittung* mit dem *Beideid*: daß ihm ohne *Special-Hochfürstl. Befehl* weder *Capital* noch *Zinse* abgereicht werden dürfen / ist *remittirt* worden. Solchemnach dringet uns die *Noth* / daß wir nunmehr die *Freiheit* nehmen müssen / Eur. Hochfürstl. Durchlaucht mit gegenwärtig-gemeinschaftlichen *Memoriali* *submissivissime* anzuzeigen / und allerhöchstlich zu bitten: Höchstliche geruhen doch in diesen unsern so außerordentlich harten und wahrhaftig *Commissurations-würdigen Exulanten* Stand gnädigst ererbende *Einsicht* zu haben / und uns die unterthänigste *Supplicanten* / als ohnschuldige Ehe-Frau und Kinder eines *Christlichen Württembergischen Theologi.* und viel-jährigen *Special-Superintendenten* und *Wärterers*: zugleich auch als *Enckelin* und *Urs-Enckel* des in *Got* ruhenden / und die *Württembergische Kirche* und das *Vatterland* so wohl verdienten vormahligen *Hochfürstl. Raths.* *General-Superintendenten* / und *Prelaten* zu *Bebenhausen* / *D. Joh. Andreas Hochstetters* / mithin als angebohrne *Württembergische Landes-Kinder* / in die *Landes-Väterliche* *Versorgung* auf selbst beliebige *Art* und *Weise* so lange gnädigst an- und aufzunehmen / bis unser lieber Ehe-Mann und Vatter von *Got* wieder in seinen Dienst gezogen / folglich uns wieder bey sich unter *Gottes* *Segen* zu versorgen die *Gelegenheit* und das *Vermögen* haben wird; und zu dem Ende dieserhalb sowohl / als auch hienächst / daß uns der *Zeit* unsere bey löbl. *Landschafft* aus noch 2500. *Goldnen Capitalien* / mit 125. fl. ausstehende: dergleichen aus einem *Capital* bey der *Stadt Türlingen* von 500. *Goldnen* die von *Anno 1736. incluf.* mit 175. fl. *restierende Zinse* / bevorab da diese *Wels* der *quaest.* von mir der *Ehes-Frau* und *Mutter* theils beygebracht / theils geerbet sind / zu höchst-*Nothdringlichster* *Bezahlung* unserer hiesigen *Schulden* / und andere *Nothdurfft* / ohne weitern *Anstand* entrichtet und verabsfolgt werden / als worum wir nochmah! gang *submissivissime* bitten / die *Hochfürstl. förderfamste* *Verordnung* ohnmaßgeblich gnädigst an seine *Behörde* ergehen zu lassen. Wie uns an gnädigster *Erhöhung* und *Willfahre* die *Landes-Väterliche* *Clemenz* Eur. Hochfürstl. Durchlaucht allerdings nicht zweiffeln läßt / also versichern wir die uns wiederersehende *Preis-würdigste* *hohe Gnade* mit *Lebenslänglich* *unterthänigst-gehorfamstem* *Danke* / und *herzlichster* *Vorwitz* zu *Got* *Pflicht* *schuldigt* zu verehren / und verharren in all tiefster *Devotion* / *Augsburg* den 26. *Julij* 1742.

Eur. Hochfürstl. Durchlaucht

Unterthänigst gehorsamste,  
 Des *Specialis* und *Stadt-Wärterers* *Speidels* von *Türlingen*  
 ohnschuldige arme *Ehes-Frau* / und 4. ohnversorgte *Kinder* /  
*Cunradina Cordula Speidelin* /  
 gebohrne *Hochstetterin*.  
 Maria Regina Speidelin. Sabina Cordula Speidelin.  
 Gottfrid Sigmund Speidel. Wilhelm Ludvvig Speidel.





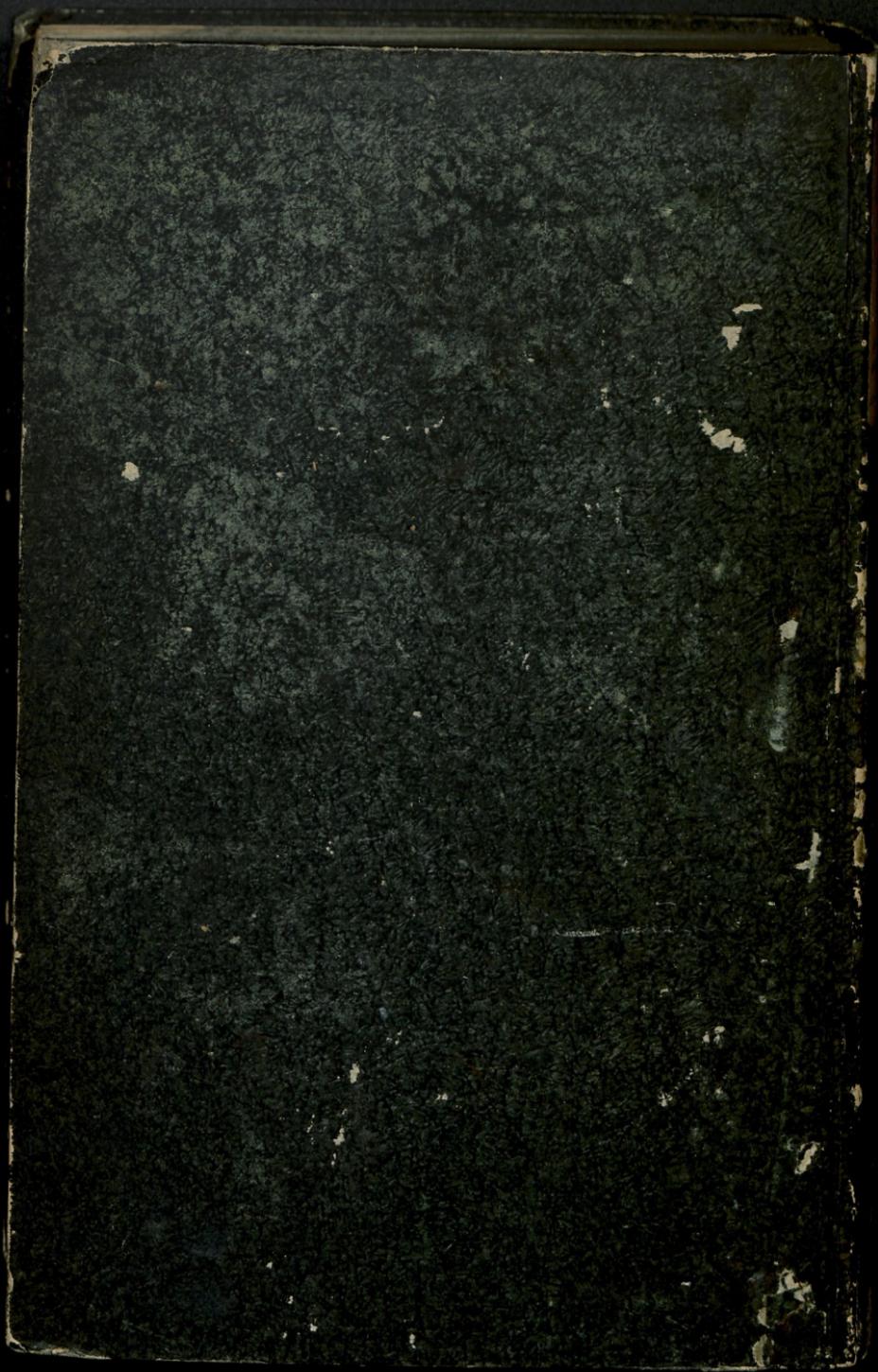
Ka 5484

40

X 228 5113

W17

NC



— 114 — I — 114 —

## Fortgesetzte RELATION

Von der  
An die Höchste Reichs-Gerichte erwachsenen  
fast obnerhörten

## Vergewaltigung

Des Herzoglich-Württembergischen Special-Super-  
intendenten und Stadt-Pfarrers

Speidels von Tuttlingen.

Ins besondere Desselben Arrestierung, Wegnahm vom Reichs-  
Boden / *Condemnation*, und Vöstungs-Gefangenschafft mit  
ihren weitem Folgen enthaltend.  
Una cum Actis & Documentis.

Anno 1742.

I. **S** ist bereits aus der gedruckten *Specie Facti* eines Theils, mit  
ihren Beplagen von

Lit. A. bis MM. inclus.

des mehrern bekannt / was massen a) diser Fürstl. Württembergische Special-Superintendens, und Stadt-Pfarrer zu Tuttlingen / *M. Sigmund Dieterich Speidel*, bey Offenbahr seiner von der Stadt-Gemeinde und denen *H. Hrn. Pastoribus* der Diöces bezugten / auch selbst von denen *H. Hrn. Consistorial- und Synodal-Theologis* erkannten Rechtschaffenheit in *officio & vita*, bloß auf heimliche Lasterungen etlich weltlicher Officianten in loco, denen bey ihren gemeinschädlichen Greueln und Vergernissen sein Amts-Eyfer unerträglich war / und welche daher ihn absolute zustrücken / den ungerechten Mammon *à Cassa publica* mit vil tausend Reichs-Thaler zu Hülfte genommen / Anfangs von der Fürstlichen Regierung in Partheyische Commissionen / die ihne / wie auch seine Testes, und andere ehrliche Leuthe entweder gar nicht / oder nicht nach rechtlicher Gebühr gehört / gezogen: hernach in Ann. 1733, und 1735, wider all seine Rechtsbegründete Remonstrationen und Verwahrungen / ja gegen die ausdrückliche *Protestation* derer *H. Hrn. Theologorum Consistorialium*, in *judicio mixto*, per *majora* derer *H. Hrn. Politicorum*, ohne Anzeig der Ursache / auch ohne daß man vorher nur den mindesten *Gradum admonitionis* oder *correctionis* gegen ihn gebraucht hätte / zu grossen Commission-Kosten und in die Degradation, doch sine effectu, condemnirt: und zuletzt Anno 1737, gar *Serenissimo* immediatè zur Cassation, aus dem alleinigen Vorwand / daß er zu Tuttlingen nimmer stehen söme / angetragen worden. Desgleichen daß b) obwohl *Se. Hochfürstl. Durchläucht* ihne nach eingesehenen seinen guten Testimoniis, gleich *ex Capite justitie*, worzu er sich aber bey der damaligen *injuria temporis* den Weg / und zwar nicht *inconsulto*, sondern auf Anrathen vornehmer Männer / und zum theil selbst *Theologorum* mit Geld öffentl. nimmten / nachdrücklich in *Officium* restituirt arbabt. \*

